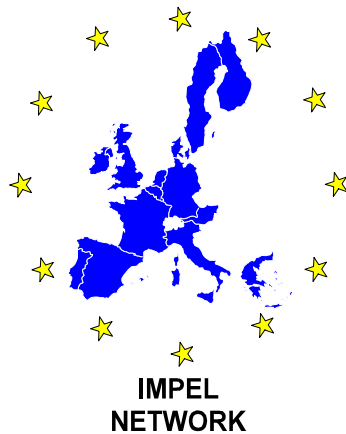


# IMPEL/TFS

## Ein praktischer Leitfaden für den Umgang mit illegalen Abfallverbringungen

Januar 2005



European Union Network for the Implementation  
and Enforcement of Environmental Law

Katrin Cordes

Heinrich Dierkes

Übersetzung der englischen Originalversion:

Johan Huijbregts

E. Rainer Werneburg

E. Rainer Werneburg



# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                               |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Vorwort für die deutsche Fassung                                                                              | 3  |
| Ablaufdiagramme 1 – 4                                                                                         | 4  |
| <b>I Allgemeines</b>                                                                                          | 8  |
| 1. Einführung und Zusammenfassung                                                                             | 8  |
| 2. Gesetzlicher Hintergrund                                                                                   | 10 |
| <b>II Vollzugsmaßnahmen im Hinblick auf illegale Verbringungen zu Abfallanlagen</b>                           | 14 |
| 1. Allgemeine Bemerkungen                                                                                     | 14 |
| 2. Vorermittlungsphase                                                                                        | 15 |
| 2.1. Ziele und Maßnahmen                                                                                      | 15 |
| 2.2. Ermittlungen durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort an der Abfallanlage                          | 16 |
| 2.2.1. Überprüfung von Dokumenten, Begleitpapieren und anderen Unterlagen                                     | 17 |
| 2.2.2. Inaugenscheinnahme der Abfälle und Überprüfung der Anlage; Probennahme                                 | 17 |
| 2.2.3. Maßnahmen zu Gewährleistung einer sicheren Lagerung der Abfälle                                        | 18 |
| 2.3. Auswertung der Überprüfungen durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort                              | 19 |
| 2.4. Unterrichtung von anderen betroffenen Behörden                                                           | 21 |
| 2.5. Unterrichtung des Betriebsleiters der Abfallanlage                                                       | 22 |
| 2.6. Ermittlungen durch die zuständige Behörde am Versandort bzw. Transitbehörde                              | 22 |
| 3. Ergänzende Ermittlungsphase                                                                                | 23 |
| 3.1. Ziele                                                                                                    | 23 |
| 3.2. Maßnahmen                                                                                                | 23 |
| 3.3. Treffen im Bestimmungsstaat                                                                              | 24 |
| 4. Spezielle Problemstellungen nach Abschluss der Ermittlungsphase                                            | 25 |
| 4.1. Beginn der in Art. 26 (2) und (3) EG-AbfVerbrV erwähnten 30 Tages Frist                                  | 25 |
| 4.2. Ordnungsgemäß begründeter Antrag der zuständigen Behörde am Bestimmungsort nach Art. 26 (2) EG-AbfVerbrV | 26 |
| 5. Vollzugsphase – Anwendung des Art. 26 (2), (3) und (4) EG-AbfVerbrV                                        | 27 |
| 5.1. Allgemeine Bemerkungen                                                                                   | 27 |
| 5.2. Art. 26 (2) EG-AbfVerbrV – Verantwortlichkeit der notifizierenden Person                                 | 28 |
| 5.3. Art. 26 (3) EG-AbfVerbrV – Verantwortlichkeit des Empfängers                                             | 30 |
| 5.4. Art. 26 (4) EG-AbfVerbrV – keine Verantwortlichkeit der handelnden Personen                              | 30 |
| 5.5. Verantwortlichkeit des Notifizierers/Erzeugers/Spediteurs <b>und</b> des Empfängers                      | 31 |
| 5.6. Ermittlungen nach OWiG und StGB sowie Unterrichtung von Interpol                                         | 32 |
| <b>III Behördliche Maßnahmen bei illegalen Verbringungen während des Transports</b>                           | 33 |
| 1. Allgemeine Bemerkungen                                                                                     | 33 |
| 2. Überprüfung des Transportmittels und der Abfälle (Ermittlungsphase)                                        | 33 |
| 3. Weiteres Verfahren                                                                                         | 35 |
| 3.1. Verbringung ist nicht illegal                                                                            | 35 |
| 3.2. Verbringung ist illegal                                                                                  | 35 |
| 4. Untersuchungsergebnisse und das jeweils anzuwendende Verfahren                                             | 36 |
| 4.1. Verbringung ist illegal und durch die Transitbehörde festgestellt                                        | 36 |
| 4.2. Verbringung ist illegal, aber Rückführung des Abfalls ist nicht erforderlich                             | 36 |
| 4.3. Verbringung ist illegal, aber Verantwortlicher ist zur Rückführung bereit                                | 37 |
| 4.4. Verbringung ist illegal, Verantwortlicher ist unbekannt oder verweigert Rückführung                      | 37 |
| 5. Abschluss der Rückführung des Transports                                                                   | 38 |



## Anhänge

|   |                                                                                  |    |
|---|----------------------------------------------------------------------------------|----|
| A | Informationsblatt Nr. 1                                                          | 2  |
| B | Informationsblatt Nr. 8                                                          | 4  |
| C | Formblatt über Vorermittlungen / abschließende Ermittlungen (Lagersituation)     | 6  |
| D | ordnungsgemäß begründeter Rückführungsantrag                                     | 10 |
| E | Musterschreiben an die Gesellschaft zwecks freiwilliger Rückführung              | 12 |
| F | Musterschreiben an die Gesellschaft (abfallrechtliche Anordnung)                 | 14 |
| G | Interpol ECO Mitteilung                                                          | 16 |
| H | Formblatt: Bericht über Transportkontrolle                                       | 20 |
| I | Musterschreiben/-Fax an die Gesellschaft über die Kontrolle                      | 22 |
| J | Musterschreiben/-Fax an die Gesellschaft über die Freigabe des Transports        | 23 |
| K | Formblatt über Vorermittlungen / Abschluss der Ermittlungen (Transportsituation) | 24 |

## **Vorwort der deutschen Fassung**

Dieser Leitfaden für den Umgang mit illegalen Abfallverbringungen ist die deutsche Übersetzung des IMPEL/TFS Manuals „A practical guidance for managing illegal shipments of waste“, das von der IMPEL/TFS-Vollversammlung gebilligt und mittlerweile allen TFS-Delegierten zur Weiterleitung an alle zuständigen Behörden mit der Bitte um Anwendung in ihrem Staat übersandt worden ist.

Das Handbuch wendet sich vor allem an Vollzugsbehörden, die über geringe Erfahrungen im Umgang mit der EG-AbfVerbrV und mit illegalen Verbringungen verfügen. Daher werden neben der Rechtslage im Einzelnen sehr ausführlich die Ermittlungsschritte dargestellt, die die zuständige Behörde durchführen muss. Vieles davon wird für deutsche Behörden selbstverständlich sein. Im Mittelpunkt der Darstellung steht die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Abfallbehörden innerhalb der Europäischen Union.

Von besonderer Bedeutung sind die Ablaufdiagramme am Anfang des Handbuches und die Vordrucke im Anhang, insbesondere die Anhänge C, H und K. Da im Umgang mit ausländischen Dienststellen diese Vordrucke in Englisch ausgefüllt werden sollten, habe ich neben der deutschen Übersetzung auch das englische Original beigelegt. Die Musterschreiben in den Anhängen D, E, F, I und J stellen unverbindliche Vorschläge dar und beziehen sich auf die Verwaltungspraxis in den Niederlanden. Sie sollten daher nicht unkritisch übernommen werden.

Das Handbuch wird voraussichtlich in 2007 an die Vorgaben der dann gültigen Verordnung des Rates über die Verbringung von Abfällen angepasst werden. Vorschläge von deutschen Vollzugsbehörden zur Verbesserung dieses Handbuches werden daher gern vom Unterzeichner entgegen genommen.

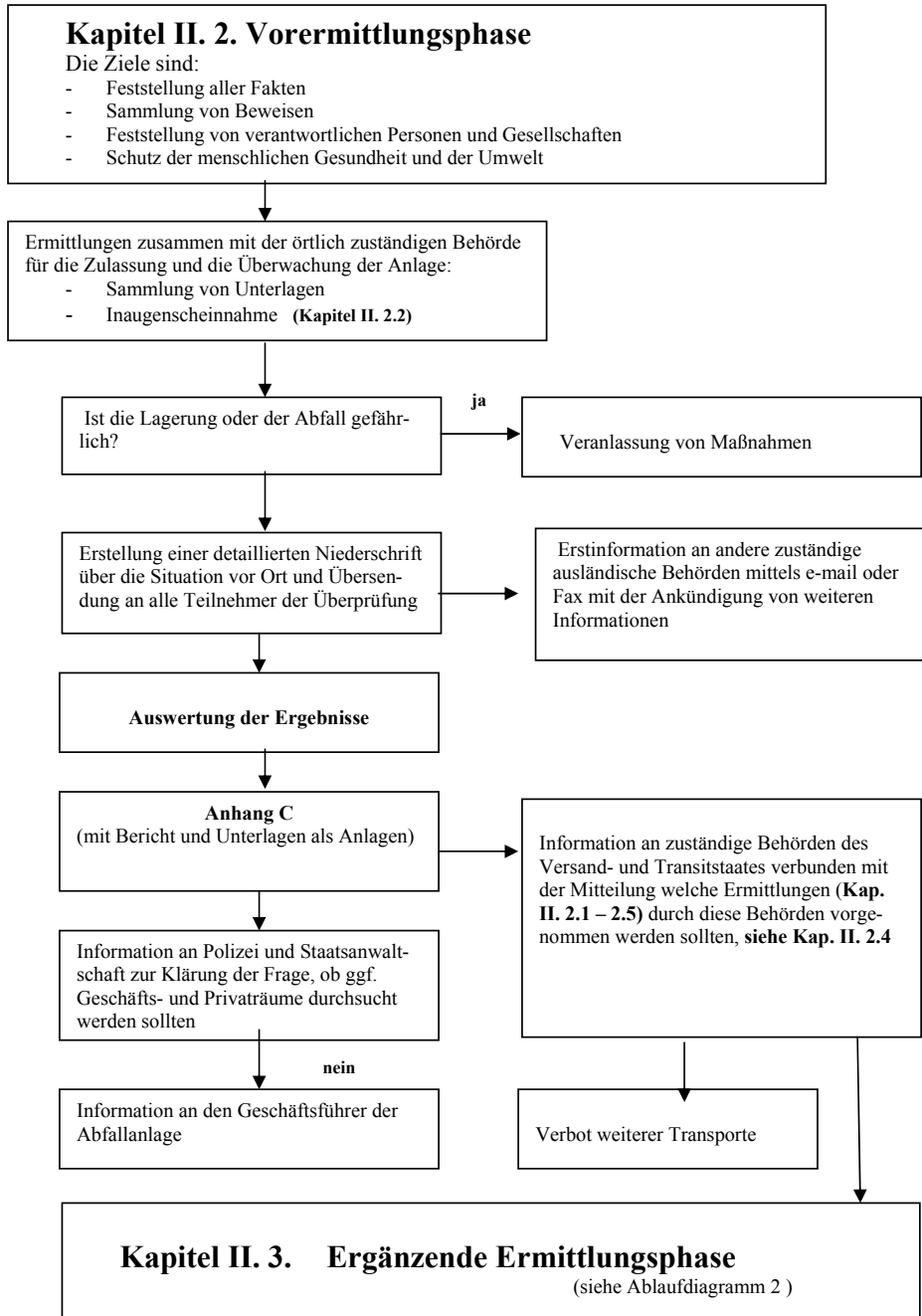
E. Rainer Werneburg  
Regierungspräsidium Kassel

## Ablaufdiagramm 1

### entdeckte verdächtige Abfallverbringung in einem Lager oder einer Anlage

Vor Anwendung der Ablaufdiagramme ist zu prüfen, ob eine nachfolgende Korrektur bzw. Legalisierung in Betracht kommt (nur bei Vorliegen einer Notifizierung und bei Unverhältnismäßigkeit einer Rückführung). Das Einverständnis für eine Legalisierung muss von jeder betroffenen zuständigen Behörde erteilt werden. Diese Möglichkeiten gemäß **Kapitel II. 5.1** sind:

- wenn die Menge der notifizierten Abfälle überschritten wird und eine neue Notifizierung und Entscheidung vorgenommen wird,
- wenn der notifizierte Verbringungszeitraum überschritten wird,
- wenn die Transportverpackungen nicht den gefahrgutrechtlichen und gesundheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen,
- wenn die vorhandene Notifizierungsgenehmigung oder das Versand-/Begleitformular nicht beim Transport mitgeführt wird.



### Kapitel II. 3. ergänzende Ermittlungsphase

Die Ziele der ergänzenden Ermittlungsphase sind:

- Nachweis, ob eine illegale Abfallverbringung stattgefunden hat,
- Nachweis, wer für die illegale Verbringung verantwortlich ist,
- Erzielung einer Vereinbarung zwischen der zuständigen Versand- und Empfängerbehörde über die Anwendung des Art. 26 (2), (3) oder (4) EG-AbfVerbrV,
- Erzielung einer Vereinbarung, in welchem Land der festgestellte Abfall endgültig verwertet oder beseitigt werden soll,
- Ermöglichung der Verfolgung der illegalen Verbringung als Straftat.

Maßnahmen (Kap.II. 3.2)

Sind die Ergebnisse / Fakten der Vorermittlungen klar und eindeutig?

nein

Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über die Federführung der Durchführung von weiteren Ermittlungen

weitergehende Verhandlungen der zuständigen Behörden zur Klärung der Verantwortlichkeit von Gesellschaften im Hinblick auf die Alternativen des Art. 26 EG-AbfVerbrV



Ist ein Treffen der zuständigen Behörden im Empfängerstaat notwendig und zielführend?

ja

Zu den Zielen und Ergebnissen des Treffens:  
**Siehe Kap. 3.3**

- allgemeines Einverständnis über die Auswertung der Fakten
- Einvernehmen über den Status der Verbringung
- Nichteinigung führt zu langen Verhandlungen zwischen Aufsichtsbehörden auf nationaler Ebene mit der Konsequenz einer Verzögerung einer Lösung

nein

### Kapitel II. 4. Zusammenfassung der Ergebnisse

- durch die zuständige Behörde im Empfängerstaat, indem das Formblatt im **Anhang C (Abschluss der Ermittlungen)** ausgefüllt und an die zuständigen Behörden im Versand- und Transitstaat verschickt wird,
- Das Absendedatum des Anhangs C markiert den Beginn der 30 Tages Frist in Art. 26 (2) und (3) EG-AbfVerbrV.



### Kap. II. 4.2 der ordnungsgemäß begründete Rückführungsantrag nach **Anhang D**

gestellt von der zuständigen Behörde im Empfänger- oder im Transitstaat in den Fällen:

- wenn Art. 26 (2) EG-AbfVerbrV eindeutig Anwendung findet
- wenn Art. 26 (4) EG-AbfVerbrV anwendbar ist und die zuständige Behörde im Versandstaat ihre Einwilligung für die Stellung eines ordnungsgemäß begründeten Rückführungsantrag erteilt hat.



### Kapitel II. 5. Vollzugsphase

**Kapitel II. 5. Vollzugsphase**

**Ist Art.26 (1.d.) anwendbar?**

Wenn eine Notifizierung vorhanden ist, kann in geringfügigen Fällen von Illegalität eine nachträgliche Korrektur erfolgen, wenn alle beteiligten zuständigen Behörden damit einverstanden sind.

Diese Möglichkeiten gemäß Kapitel II. 5.1 sind:

- bei Überschreitung der notifizierten Abfallmenge,
- bei Überschreitung des genehmigten Verbringungszeitraums,
- wenn die Transportverpackung nicht den gefahrgutrechtlichen und gesundheitsrechtlichen Anforderungen entspricht,
- wenn die vorhandene Notifizierungsgenehmigung oder das Versand-/Begleitformular nicht beim Transporthilfe mitgeführt wird.

nein

**Art.26 (2) anwendbar?**

Ist für die illegale Verbringung die notifizierende Person oder der Erzeuger verantwortlich?

ja

Freiwillige Rückführung des Abfalls in den Versandstaat? Versandstaat übersendet Schreiben (Anhang E) mit den Bedingungen?  
Keine Bereitschaft zur Rückführung? Erlass einer abfallrechtlichen Anordnung (Anhang F)

In Ausnahmefällen: Beseitigung oder Verwertung im Empfängerstaat

nein

**Art.26 (3) anwendbar?**

Ist der Empfänger für die illegale Verbringung verantwortlich?

ja

Entsorgung des Abfalls durch den Empfänger oder die zuständige Behörde im Empfängerstaat  
(ein Notifizierungsverfahren findet nicht statt)

nein

**Art.26 (4) anwendbar?**

sind weder notifizierende Person noch Empfänger verantwortlich? (Ermittlungen ohne Ergebnisse oder Nachweis)

ja

die zuständigen Behörden müssen zusammen arbeiten, sich über die Entsorgung und die Kostenverteilung einigen

nein

**nicht in der EG-AbfVerbrV geregelt:** notifizierende Person **und** der Empfänger sind beide verantwortlich!  
Folgende Möglichkeiten kommen in Betracht:

- **eine Notifizierung besteht:** die zuständige Versandbehörde sollte den Notifizierer zur Rückführung der Abfälle verpflichten oder die Sicherheitsleistung zur Entsorgung nutzen.

- die zuständige Versandbehörde verpflichtet den Erzeuger oder den Spediteur zur Rückfuhr. Ist dies nicht möglich, verpflichtet die Empfängerbehörde den Empfänger.

- in anderen Fällen müssen die zuständigen Behörden eine Einigung über die Übernahme der Federführung und die Kostenaufteilung finden.

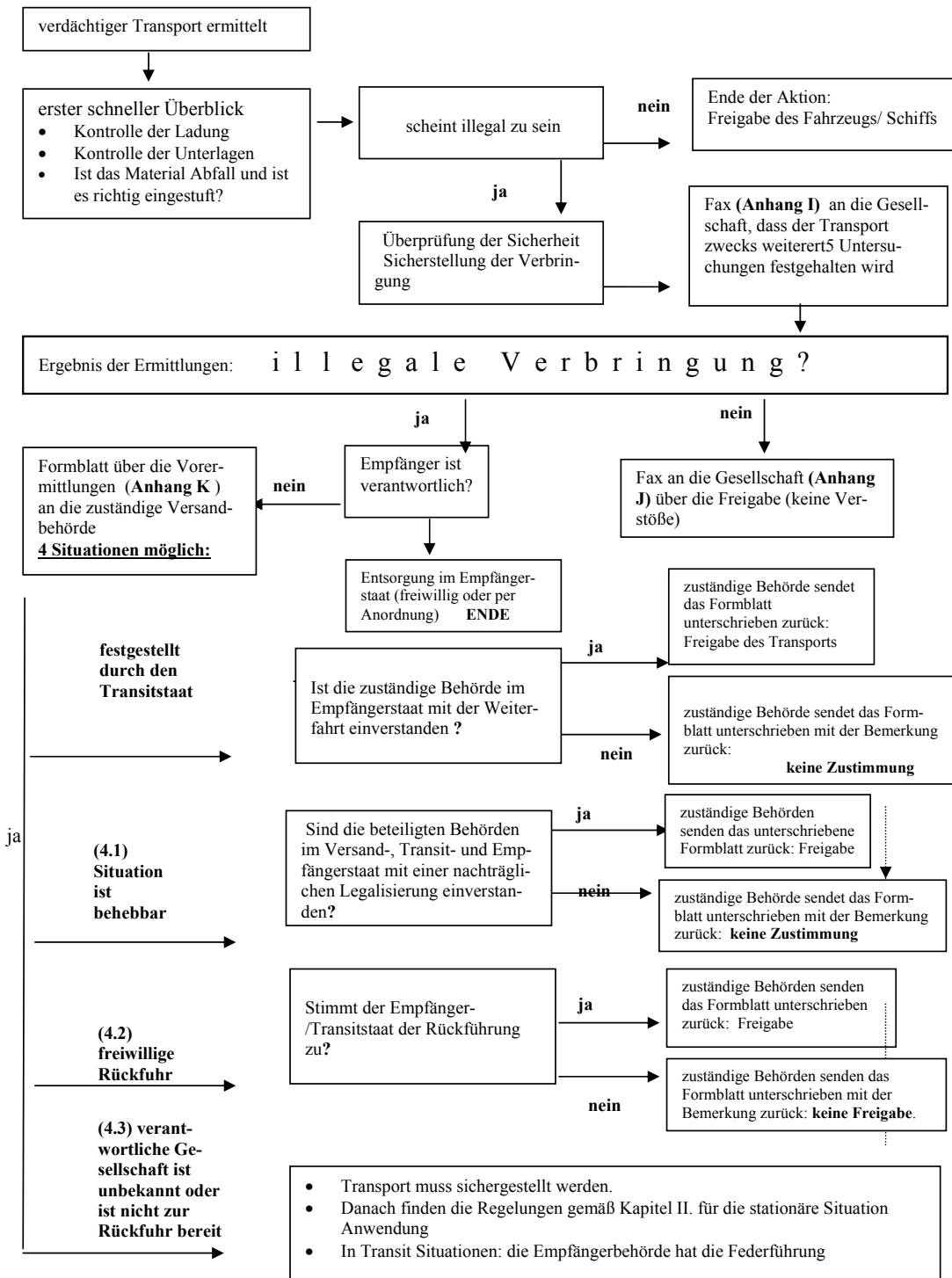
Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

**die zuständigen Behörden informieren sich gegenseitig über den Abschluss der Rückführung / der Verwertung / der Beseitigung, und welche Behörde die notwendigen ordnungs- und strafrechtlichen Maßnahmen sowie die Berichterstattung an Interpol veranlasst (Anhang G)**

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

## Ablaufdiagramm 4

### Kapitel III Verdächtige Verbringungsvorgänge während des Transports



die zuständigen Behörden informieren sich gegenseitig über den Abschluss der Rückfuhr / der Verwertung / der Besichtigung, und welche Behörde die notwendigen ordnungs- und strafrechtlichen Maßnahmen sowie die Berichterstattung an Interpol veranlasst (Anhang G).

**Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

# **I Allgemeines**

## **1. Einführung und Zusammenfassung**

Das Problem der Ermittlung, der Verhinderung und der Kontrolle von illegalen Abfallverbringungen ist als eine der Prioritäten für die nächsten Jahre beim Vollzug der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft, im Folgenden EG-Abfallverbringungsverordnung bzw. EG-AbfVerbrV genannt, anzusehen. Der illegale Verkehr von Abfällen kann negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt verursachen. In diesen Fällen werden die Abfälle häufig nicht in einer umweltverträglichen Art und Weise im Empfängerstaat gelagert oder entsorgt. Daraus entstehen oftmals schwerwiegende Boden- oder Grundwasserverunreinigungen und gravierende Beeinträchtigungen anderer Umweltschutzgüter, verbunden mit hohen Risiken für die menschliche Gesundheit.

Die Motivation für die verantwortliche Person oder Gesellschaft, illegale Abfallverbringungen durchzuführen, ist sehr einfach: die Aussicht auf einen hohen Gewinn! Hohe Ausgaben können eingespart werden, wenn die Abfälle nicht in Abfallentsorgungsanlagen mit einem hohen technischen Standard verwertet oder beseitigt werden. Stattdessen werden sie in andere Staaten mit geringeren umweltrechtlichen Standards verbracht und dort abgelagert. Oftmals arbeiten in diesen Fällen der Versender und der Empfänger bei der Verletzung von Umweltgesetzen und der EG-Abfallverbringungsverordnung eng zusammen.

Art. 26 EG-AbfVerbrV bildet den Rahmen für die Ermittlung, die Verhinderung und die Überwachung dieser kriminellen Handlungen. Der Kampf gegen illegale Abfallverbringungen kann nur dann gewonnen werden, wenn eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Umweltbehörden des Versandstaates, des Empfängerstaates und der Transitländer besteht und, wenn diese Behörden bereit sind, sich für eine gemeinsame Lösung einzusetzen. Die Notwendigkeit für eine solche vertrauensvolle gegenseitige Unterstützung ist mit dem Beitritt der zehn neuen Staaten zur Europäischen Union im Mai 2004 noch gewachsen. Des weiteren ist die Zusammenarbeit mit der Polizei, den Zollbehörden sowie anderen Aufsichtsbehörden von zentraler Bedeutung.

Dieses Handbuch stellt praktische Leitlinien für zuständige Abfallbehörden im Falle des Verdachts für das Vorliegen einer illegalen Abfallverbringung zur Verfügung.

Die Ziele des Handbuchs sind

- Hilfestellung für die zuständigen, mit einer illegalen Verbringung befassten Behörden,
- Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten,
- Unterstützung für eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Art. 26 EG-AbfVerbrV

Deshalb sollte dieser Leitfaden von allen EU-Mitgliedstaaten akzeptiert und von allen zuständigen Behörden genutzt werden.

Wenn ein Staat, der nicht der Europäischen Union angehört, mit einer illegalen Verbringung befasst wird, kann die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaates von der zuständigen Behörde des Drittstaates nicht die Anwendung des Leitfadens und seiner Formblätter und Standard-schreiben verlangen. Die Auffassung dieser Behörde muss von den Behörden der EU-Mitgliedstaaten beachtet werden.

Im Hinblick auf die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens müssen die Vorschrift des Art. 9 des Übereinkommens und das Handbuch „Guidance elements for detection, prevention and control of illegal traffic in hazardous wastes“ Berücksichtigung finden, das von der 6. Vollversammlung der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens im Dezember 2002 angenommen wurde. Im Verhältnis zu anderen OECD-Staaten müssen die Regelungen der OECD-Entscheidung C (2001) 107/FINAL angewendet werden.

Dass Handbuch hat den folgenden Inhalt:

Neben dieser Einführung beschreibt das Kapitel I den gesetzlichen Hintergrund im Hinblick auf illegale Abfallverbringungen. Kapitel II enthält Informationen über illegale Verbringungen von Abfällen, die im Empfänger- oder Transitstaat (zeitweilig) gelagert werden. Das Kapitel ist in drei Abschnitte unterteilt und umfasst eine detaillierte Darlegung der Maßnahmen, die von den jeweiligen zuständigen Behörden in den folgenden Phasen durchgeführt werden:

- Vorermittlungsphase,
- ergänzende Ermittlungsphase,
- Vollzugsphase.

In Kapitel III werden Informationen über Abfallverbringungen gegeben, die während des Transportes überwacht werden. Außerdem sind Bestandteil des Handbuchs vier Ablaufdia-

gramme, die Schritt für Schritt aufzeigen, wie das Verwaltungsverfahren beginnend mit den Vorermittlungen und weiterführend bis zur Vollzugsphase durchgeführt werden kann. Schließlich enthalten die Anhänge Formblätter und Standardschreiben, die die praktische Anwendbarkeit des Handbuches und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten zuständigen Behörden erleichtern sollen.

## **2. Gesetzlicher Hintergrund**

Grenzüberschreitende Abfallverbringungen werden durch die EG-Abfallverbringungsverordnung geregelt. Die in Frage stehende bewegliche Sache muss als Abfall gemäß Art. 1 (a) der Abfallrahmenrichtlinie 75/442/EWG eingestuft sein, jedoch sind gewisse Abfallarten, die in Art. 1 (2) EG-AbfVerbrV aufgelistet sind, vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen.

**Art. 26 EG-AbfVerbrV** beschreibt die Situationen, in denen Abfallverbringungen als illegal betrachtet werden können und legt das Verfahren fest, um gesetzmäßige Zustände wieder herzustellen und um eine umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung des transportierten Abfalls im Versandstaat oder im Empfängerstaat zu gewährleisten.

**Art. 26 (1) EG-AbfVerbrV** definiert als illegale Verbringung

- a) eine Verbringung ohne Notifizierung an alle betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung,
- b) eine Verbringung ohne Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung,
- c) eine Verbringung mit einer durch Fälschung, falsche Angaben oder Betrug erlangten Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden,
- d) eine Verbringung, die dem Begleitschein sachlich nicht entspricht,
- e) eine Verbringung, die eine Beseitigung oder eine Verwertung unter Verletzung gemeinschaftlicher oder internationaler Bestimmungen bewirkt,
- f) eine Verbringung, die nicht im Einklang mit den Artikeln 14, 16, 19 und 21 steht.

**Beispiele:**

- Verbringung von Abfall als Produkt,
- Zusammensetzung der Abfälle stimmt nicht mit den Angaben in der Notifizierung überein,
- die transportierte Gesamtmenge überschreitet den durch die Notifizierung zugelassenen Umfang,
- das mit einer bestimmten Nummer versehene Versand-/Begleitformular ist bereits vorher benutzt worden,
- die tatsächlich transportierte Menge überschreitet deutlich die im Versand-/Begleitformular angegebene Menge,
- Verbringung von Abfällen der roten oder gelben Liste oder von ungelisteten Abfällen als Abfälle der grünen Liste zur Verwertung,
- Transport zu einer anderen Abfallbehandlungs- bzw. Abfallentsorgungsanlage als in den Notifizierungsunterlagen angegeben.

Demnach ist Art. 26 EG-AbfVerbrV auf grenzüberschreitende Abfallverbringungen anwendbar, die Gegenstand eines förmlichen Notifizierungsverfahrens sind. Abfälle zur Beseitigung, Abfälle der gelben Liste (Anhang III der EG-AbfVerbrV), Abfälle der roten Liste (Anhang IV) und ungelistete Abfälle. Dagegen erfordert der Transport von Abfällen der grünen Liste (Anhang II) grundsätzlich kein Notifizierungsverfahren und ist vom Anwendungsbereich des Art. 26 EG-AbfVerbrV ausgeschlossen.

**Ausnahme:**

Gemäß Art. 1 (3) a) EG-AbfVerbrV finden nur wenige Bestimmungen der Verordnung, z. B. Art. 17 (1) – (3), auf Ausführen von Abfällen zur Verwertung des Anhangs II in Nicht-OECD-Staaten Anwendung. Auf der Grundlage dieses Artikels sind in den EG-Verordnungen Nr. 1420/1999/EG und Nr. 1547/1999/EG diejenigen Empfängerstaaten aufgeführt, die ein Notifizierungsverfahren für bestimmte Abfälle des Anhangs II fordern. In diesen Fällen kommt Art. 26 EG-AbfVerbrV zur Anwendung. Außerdem können gemäß Art. 1 (3) e) EG-AbfVerbrV die Mitgliedstaaten in Art. 26 EG-AbfVerbrV getroffene Regelungen anwenden, wenn Abfall des Anhangs II illegal verbracht wird. Es sollte beachtet werden, dass nicht alle Vorschriften der EG-AbfVerbrV für die zehn neuen Mitgliedstaaten, die im Mai 2004 der Europäischen Union beigetreten sind, unmittelbar mit dem Beitritt in Kraft getreten sind. Einige Beitrittsverträge mit der Europäischen Union enthalten Übergangsbestimmungen, wonach Abfälle der grünen Liste für einen befristeten Zeitraum einem Notifizierungsverfahren unterzogen werden.

Die Klassifizierung des festgestellten Abfalls als Abfall der grünen, gelben oder roten Liste oder als ungelistet ist für den Nachweis einer illegalen Verbringung von ausschlaggebender Bedeutung. Probleme entstehen, wenn der betreffende Abfall von den zuständigen Versand-, Empfänger- und Transitbehörden unterschiedlich eingestuft wird. Die EG-Abfallverbringungsverordnung sieht in den Fällen unterschiedlicher Auslegungen durch die Mitgliedstaaten keine ausdrückliche Lösung vor, jedoch existieren zwei **Information Sheets** der Europäischen Kommission, die von den nationalen Vertretern der Anlaufstellen angenommen worden sind (**Anhang A und B**):

- das Information Sheet Nr. 1 „illegaler Verkehr“ vom 26.09.96 beschreibt den Fall, dass die Verbringung einer Sache nicht notifiziert wird, weil sie als Produkt oder als grün gelisteter Abfall zur Verwertung transportiert wird, während die zuständige Empfänger- oder Transitbehörde die Auffassung vertritt, dass es sich um einen gelb oder rot gelisteten oder um einen nicht gelisteten Abfall handelt. In diesem Fall ist es der zuständigen Empfänger- oder Transitbehörde erlaubt, Transporte zu stoppen, die nicht in Übereinstimmung mit der EG-AbfVerbrV verbracht werden, und es kann wünschenswert sein, dass der Abfall so bald wie möglich in den Versandstaat zurückgeführt wird.
- Das Information Sheet Nr. 8 vom 25.05.98 behandelt das Problem, wenn die betroffenen zuständigen Behörden eine unterschiedliche Auffassung über die korrekte Einstufung einer bestimmten Abfallart mit der daraus folgenden Konsequenz auf die zu verfolgenden Verfahrensweisen vertreten. In solch einem Fall soll das strengere Verfahren angewendet werden, wenn die zuständigen Behörden sich nicht auf eine gemeinsame Einstufung einigen können.

Bei der Behandlung von illegalen Verbringungen müssen die zuständigen Behörden wie folgt gemäß Art. 26 (2) – (4) EG-AbfVerbrV verfahren:

- **Art. 26 (2) EG-AbfVerbrV** schreibt vor, was zu tun ist, wenn eine grenzüberschreitende Verbringung wegen einer Nichteinhaltung der Verordnung von Seiten der notifizierenden Person als illegal zu betrachten ist. Die zuständige Behörde am Versandort sorgt dafür, dass die betreffenden Abfälle
  - a) von der notifizierenden Person oder erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde selbst wieder in den Versandstaat verbracht werden oder, sofern dies nicht möglich ist,
  - b) anderweitig auf eine umweltverträgliche Weise beseitigt oder verwertet werden; dies hat innerhalb von 30 Tagen, nachdem die zuständige Behörde von der illegalen

Verbringung in Kenntnis gesetzt wurde, oder innerhalb einer anderen mit den betroffenen zuständigen Behörden vereinbarten Frist zu geschehen. In diesem Fall ist eine erneute Notifizierung notwendig. Der Versandmitgliedstaat und alle Transitmitgliedstaaten erheben keine Einwände gegen die Rückführung dieser Abfälle, wenn die zuständige Behörde am Bestimmungsort einen ordnungsgemäß begründeten Antrag mit Erläuterung des Grundes für die Rückführung stellt.

- **Art. 26 (3) EG-AbfVerbrV** stellt im Einzelnen dar, was zu tun ist, wenn eine grenzüberschreitende Verbringung wegen einer Nichteinhaltung der Verordnung von Seiten des Empfängers als illegal zu betrachten ist. Die zuständige Behörde am Bestimmungsort sorgt dafür, dass die betreffenden Abfälle vom Empfänger oder, sofern dies nicht möglich ist, von ihr selbst innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie von der illegalen Verbringung in Kenntnis gesetzt wurde, oder innerhalb einer anderen mit den betroffenen zuständigen Behörden vereinbarten Frist auf umweltverträgliche Weise beseitigt werden. Diese Behörden arbeiten dabei in dem Bemühen um die Beseitigung oder Verwertung auf umweltverträgliche Weise je nach den Erfordernissen zusammen.
- **Art. 26 (4) EG-AbfVerbrV** beschreibt, was zu tun ist, wenn die Verantwortlichkeit für den illegalen Verkehr weder der notifizierenden Person noch dem Empfänger anzulasten ist. Die zuständigen Behörden arbeiten gemeinsam darauf hin, dass die betreffenden Abfälle auf umweltverträgliche Weise beseitigt oder verwertet werden. Leitlinien für eine derartige Zusammenarbeit werden nach dem Verfahren des Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG festgelegt.

Gemäß Art. 26 (2) und (3) EG-AbfVerbrV kann die notifizierende Person oder der Empfänger für die illegale Verbringung verantwortlich sein.

**Art. 2 (g) EG-AbfVerbrV** bestimmt, dass als notifizierende Person alle Personen anzusehen sind, die zur Notifizierung verpflichtet sind, d. h. eine der nachstehend genannten Personen, die beabsichtigt, Abfälle zu verbringen oder verbringen zu lassen:

- die Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind (Abfallerzeuger); oder
- wenn dies nicht möglich ist: ein von einem Mitgliedstaat zugelassener Einsammler oder eingetragener oder zugelassener Händler oder Makler, der für die Beseitigung oder Verwertung von Abfällen sorgt; oder
- wenn diese Personen unbekannt oder nicht zugelassen sind: die Person, die im Besitz der Abfälle ist oder über sie verfügt (Besitzer); oder
- im Falle der Einfuhr der Abfälle in oder ihrer Durchfuhr durch die Gemeinschaft: die in den Rechtsvorschriften des Versandstaates bestimmte Person oder, wenn eine solche

Person nicht bestimmt wurde, die Person, die im Besitz der Abfälle ist oder über sie verfügt (Besitzer).

**Art. 2 (h) EG-AbfVerbrV** bestimmt, dass als Empfänger die Person oder das Unternehmen angesehen wird, zu der/dem die Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung verbracht werden.

Im Rahmen der nationalen Gesetzgebung der meisten Mitgliedstaaten bestehen Ausführungsgesetze, Verordnungen oder Richtlinien, die das Verfahren des Art. 26 EG-AbfVerbrV und den Rahmen für die Zusammenarbeit der zuständigen Behörde mit der Polizei, den Zolldienststellen und den Strafverfolgungsbehörden regeln. Diese speziellen nationalen Besonderheiten können aus nahe liegenden Gründen nicht in diesem Leitfaden dargestellt werden.

## **II Vollzugsmaßnahmen im Hinblick auf illegale Verbringungen zu Abfallanlagen**

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Illegale Verbringungen zu Abfallanlagen können entdeckt werden

- bei der Überwachung von Abfallbehandlungsanlagen,
- bei der Überprüfung von Lagern / von Lagerungen in Häfen,
- im Zusammenhang mit Zwischenfällen oder Problemen in Anlagen,
- bei der Kontrolle von Papieren und Unterlagen des Abfallerzeugers,
- auf der Basis von Behördenberichten oder Anzeigen an die Polizei.

Dieses Kapitel enthält Informationen für die zuständigen Behörden, um sie bei der Untersuchung von Fällen illegaler Verbringungen im Sinne des Art. 26 (1) EG-AbfVerbrV zu unterstützen, und es beschreibt auch die unterschiedlichen Folgen der Maßnahmen nach Art. 26 (2) – (4) EG-AbfVerbrV. Die Untersuchungsphasen sind unterteilt in die Vorermittlungsphase und in die ergänzende Ermittlungsphase. In den Fällen vorsätzlicher Verstöße gegen die Verordnung, insbesondere wenn den Verbringungen nicht die notwendigen Papiere und Unterlagen beigelegt sind, Art. 26 (1) a) – c) EG-AbfVerbrV, werden die Ermittlungen häufig sehr umfangreich sein und können erst nach einem längeren Verfahren abgeschlossen werden. Eine effektive Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Behörde, der Polizei, den Zolldienststellen

len und der Strafverfolgungsbehörde wird die Durchführung der Ermittlungsphase wesentlich erleichtern.

Bei fahrlässigen Verstößen gegen die EG-AbfVerbrV, an denen Gesellschaften beteiligt sind, die normalerweise die Vorschriften beachten, sind die Ermittlungen einfacher und können innerhalb weniger Tage abgeschlossen werden, da die zuständigen Behörden in der Regel im Besitz der Notifizierungsunterlagen und Begleitscheine sind, Art. 26 (1) d) EG-AbfVerbrV. In diesem Fall können die zwei Ermittlungsphasen zu einer Phase vereinigt werden.

Schließlich sind der ständige Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden im Versand-, Empfänger- und Transitstaat und ihr Einvernehmen über die Anwendung von Art. 26 (2), (3) oder (4) EG-AbfVerbrV nach Abschluss der Ermittlungsphase von großer Bedeutung. Ohne einen solchen Informationsaustausch und eine Zusammenarbeit würde eine umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung des Abfalls im Versandstaat oder im Empfängerstaat nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes erfolgen können.

## **2. Vorermittlungsphase**

### **2.1 Ziele und Maßnahmen**

Die Ziele der Vorermittlungen sind:

- Feststellung aller Fakten, die den Verdacht einer illegalen Verbringung begründen,
- Sammlung von Beweisen über die Verletzung nationaler Gesetze und der EG-AbfVerbrV, um eine Strafverfolgung zu erleichtern,
- Identifizierung der an der Verbringung beteiligten Personen und Gesellschaften, um über eine mögliche Verantwortlichkeit für die illegale Verbringung zu entscheiden,
- Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, wenn der entdeckte Abfall nicht auf umweltverträgliche Weise in der Anlage des Abfallbesitzers gelagert wird.

Um diese Ziele zu erreichen, haben die betroffenen zuständigen Behörden die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- Sammlung und Prüfung aller Dokumente und Papiere, die dem betreffenden Abfall zuzuordnen sind, der in den Anlagen des Abfallbesitzers, des Abfallerzeugers, des Transporteurs oder anderer Personen oder Gesellschaften gefunden wurde,

- Inaugenscheinnahme des Abfalls sowie Probennahme und Analyse des Abfallmaterials, sofern erforderlich,
- Sicherstellung einer sicheren Lagerung des entdeckten Abfalls im Falle eines Risikos für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt,
- Überprüfung und Auswertung der existierenden Notifizierungspapiere und Begleitscheine,
- Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden,
- Zusammenarbeit mit der Polizei, den Zolldienststellen und der Strafverfolgungsbehörde in Fällen von vermuteten vorsätzlichen Verstößen gegen nationale Gesetze und die EG-AbfVerbrV.

Es ist die Hauptaufgabe der zuständigen Empfängerbehörde, die Vorermittlungen in Gang zu setzen und zu intensivieren. In geringfügigeren Fällen von illegalen Verbringungen wird es nicht notwendig sein, jeden einzelnen Schritt der in diesem Kapitel beschriebenen Vorermittlungen nachzuvollziehen. Die Ermittlungen sollten dann auf ein vertretbares Ausmaß reduziert werden.

## **2.2 Ermittlungen durch die zuständige Empfängerbehörde am Abfalllager bzw. an der Abfallanlage**

Wenn die zuständige Empfängerbehörde über eine vermutete illegale Verbringung von Abfällen, die in einer Abfallanlage gelagert werden, informiert worden ist, sollten Aufsichtsbeamte zusammen mit Vertretern der Behörde, die für die Zulassung und Überwachung der betreffenden Anlage zuständig ist, eine gemeinsame Betriebsüberprüfung und eine Inspektion des gelagerten Abfalls durchführen. Die zuständige Empfängerbehörde stellt sicher, dass der Betriebsleiter der Gesellschaft und der Abfallanlage während der Betriebsüberprüfung anwesend ist. Sind Anzeichen dafür vorhanden, dass die Lagerung des betreffenden Abfalls durch einen vorsätzlichen Verstoß gegen nationale Gesetze und die EG-AbfVerbrV verursacht wurde, sollte auch die Polizei gebeten werden, an der Überwachungsaktion teilzunehmen.

### **2.2.1 Überprüfung von Dokumenten, Begleitpapieren und sonstigen Unterlagen**

Die Überprüfung wird mit der Sammlung aller Dokumente und Unterlagen beginnen, die die Entstehung, den Transport, die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung des Abfalls betreffen, einschließlich

- Entsorgungsverträge,
- Geschäftsunterlagen,
- Wiegescheine,
- CMR Formblätter, Lieferbedingungen,
- andre Lieferunterlagen,
- Rechnungen,
- Notifizierungsunterlagen und Begleitscheine, falls vorhanden.

Es ist von größter Wichtigkeit, dass die auf der Anlage angetroffene Situation detailliert dokumentiert wird. Bei der Durchführung der Ermittlungen sollten Kopien von allen vorgefundenen Unterlagen gemacht werden. Oftmals enthalten bestimmte Papiere Informationen über den Abfallerzeuger, den Transporteur oder andere Personen und Unternehmen, die mit der Verbringung des Abfalls zu tun haben. Bei Anzeichen von Verstößen sollten sich die Aufsichtsbeamten bewusst sein, dass die Beweisermittlung in einer Weise erfolgen muss, die mit einer strafrechtlichen Ermittlung vergleichbar ist. Beweise müssen so gesammelt und aufbereitet werden, dass sie von einem Gericht zugelassen werden können.

### **2.2.2 Inaugenscheinnahme der Abfälle und Überprüfung der Anlage; Probennahme**

Nach der Überprüfung der Unterlagen muss eine Inaugenscheinnahme des gelagerten Abfalls und eine Überprüfung der Abfallanlage durchgeführt werden. Die vorgefundene Situation muss mit Fotos, vorzugsweise mit einer Digitalkamera aufgenommen, festgehalten werden, so dass die Bilder elektronisch versandt werden können. In jedem Mitgliedstaat sollte geprüft werden, inwieweit eine Beweiserhebung durch digitale oder konventionelle Fotos vor Gericht zulässig ist. Um herauszufinden, wer für die Verbringung der Abfälle verantwortlich ist, müssen die Art, die Abfallschlüssel-Nr., OECD-Code, Bezeichnung und Menge (Gewicht, Anzahl der Behälter, z. B. Verschlüsse / Siegel) des vermuteten illegal verbrachten Abfalls festgestellt werden.

**Beispiele:**

Wenn beispielsweise Abfall in Ballen gepresst worden ist, muss geklärt werden, ob und wenn ja, bis zu welcher Menge die Ballen geöffnet und untersucht werden müssen. Falls erforderlich muss begründet werden, warum nur einige Ballen geöffnet worden sind.

ei verschlossenen Behältern und Containern muss festgestellt werden, ob eine ausreichende Bewertung des Abfalls durch eine Inaugenscheinnahme und Überprüfung von sichtbaren Fraktionen möglich ist, und ob diese als Beweis ausreichend sind für ggf. vorhandene Zuladungen, die nicht sichtbar sind.

Ferner muss festgestellt werden, ob der vorgefundene Abfall bestimmten Personen oder Unternehmen zugeordnet werden kann, z. B. Markierung durch Steuerstempel auf den Ballen oder anderen Arten von Markierungen.

Das verdächtige Material sollte daraufhin überprüft werden, ob Abfälle von verschiedenen Erzeugern vor Beginn der Verbringung aus dem Erzeugerstaat vermischt wurden oder, ob eine Vermischung mit neuen Abfällen im Empfängerstaat stattgefunden hat.

Außerdem haben die kontrollierenden Beamten zu entscheiden, ob Probenahmen durchgeführt werden sollen, um die Eigenschaften des Abfalls genau zu bestimmen, z. B. kann der Abfall ein hohes Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen. Die Analyse des Abfalls kann auch Hinweise auf seine Herkunft geben.

Schließlich haben die Aufsichtsbeamten die Möglichkeit, die Anlagenteile, Maschinen und Verfahrensprozesse in der Anlage zu überprüfen, um festzustellen, ob der Betrieb gemäß den Vorgaben des Genehmigungsbescheides und der darin zugelassenen Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren geführt wird.

**2.2.3 Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Lagerung der Abfälle**

Bei der Überprüfung der Anlage und der Abfälle sollten die Aufsichtsbeamten prüfen, ob der Abfall in einer umweltverträglichen Art und Weise gelagert wird oder, ob die Art der Lagerung ein hohes Risiko für die menschliche Gesundheit, die Umwelt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Unsichere Lagerbedingungen können auf der besonderen Gefährlichkeit des Abfalls oder ungünstigen Standortgegebenheiten beruhen, z. B. unzureichende Verpackung, rostige Fässer, unbefestigte Lagerfläche, ungünstige Grundwasserbedingungen, Brandgefahr, etc. In diesen Fällen müssen die Aufsichtsbeamten gewährleisten, dass der Betriebsleiter des Lagers bzw. der Anlage innerhalb kurzer Zeit für eine sichere Lagerung sorgen wird. Wenn der Betriebsleiter nicht in der Lage bzw. nicht dazu bereit ist, dieser Verpflichtung

nachzukommen, kann die zuständige Behörde Sofortmaßnahmen unter Durchführung einer Ersatzvornahme anordnen: die zuständige Behörde kann einen Unternehmer mit der Vornahme der notwendigen, angemessenen und sicheren Lagerung beauftragen. Die Kosten für diese Maßnahme können von dem Betrieb bzw. dem Geschäftsführer des Anlagenbetreibers angefordert werden.

### **2.3 Auswertung der Überprüfungsergebnisse durch die zuständige Empfängerbehörde**

Sobald wie möglich nach der Überprüfung der Anlage, in der der verdächtige Abfall vorgefunden worden ist, sollten die Aufsichtsbeamten eine ausführliche Niederschrift über die Kontrollaktion anfertigen und eine Kopie des Berichts an alle Teilnehmer der Inspektion übersenden. Bestehen Anzeichen dafür, dass Personen oder Unternehmen in anderen Staaten an der Abfallverbringung beteiligt sind, benachrichtigen die Aufsichtsbeamten sofort die zuständigen Behörden der betroffenen Staaten über ihren Verdacht. Diese Information kann per e-mail oder per Fax versandt werden mit der Ankündigung, dass weitere ausführliche Informationen folgen werden.

Eine der Hauptaufgaben der Aufsichtsbeamten ist es, im Einzelnen die Unterlagen zu prüfen und auszuwerten, die aus dem überwachten Betrieb stammen, und die Ergebnisse der Inaugenscheinnahme der Anlage und der Abfälle zu begutachten. Ihre Feststellungen sollten sich auf die folgenden Punkte beziehen:

- Nachweis einer illegalen grenzüberschreitenden Abfallverbringung,
- welche Personen und Unternehmen sind an der Verbringung beteiligt und wer kann für die Illegalität verantwortlich sein,
- Nachweis des Vorliegens einer strafbaren Handlung.

Im Falle einer illegalen Verbringung ohne Notifizierung kann es besonders schwierig sein, die dafür verantwortliche Person oder Gesellschaft herauszufinden. Die nachstehenden Parteien müssen durch eine Zusammenarbeit der zuständigen Behörden identifiziert werden:

- der Erzeuger: gemäß der in Art. 1 (1) b) der Abfallrahmenrichtlinie 75/442/EWG genannten Definition jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind (Erzeuger), und/oder jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken,

- der Empfänger,
- der Beförderer,
- der Makler bzw. Händler,
- jede andere verantwortliche Person oder verantwortliches Unternehmen

In jedem Fall müssen die Namen der Unternehmen, Anschrift, deren verantwortliche Person/Geschäftsführer ermittelt werden.

Die Arbeit der Aufsichtsbeamten wird etwas einfacher sein, wenn Notifizierungsunterlagen vorhanden sind. Im Falle einer illegalen Verbringung, für die eine Notifizierung vorgenommen worden ist, können die folgenden Punkte geklärt werden, indem im Einzelnen der Notifizierungsbogen, die Begleitscheine und die Transportdokumente geprüft werden.:

- ob die an der tatsächlichen Verbringung beteiligten Personen/Unternehmen mit denen in den Notifizierungsunterlagen aufgeführten Namen übereinstimmen,
- gegen welche Angaben im Notifizierungsbogen bzw. gegen welche der Notifizierung beigefügte Bedingungen und Auflagen ist verstoßen worden,
- wer die verantwortlichen Unternehmen und ihre Vertreter bzw. Geschäftsführer sind, z. B. der Notifizierer, der Erzeuger, der Empfänger, der Spediteur/Transporteur, Makler.

Die Aufsichtsbeamten der zuständigen Empfängerbehörde sollten die nachstehenden Informationen in einem speziellen Formblatt, wie in **Anhang C – Formblatt über die Vorermittlungen** – niederlegen:

- Notifizierungsnummer, sofern Notifizierungsunterlagen vorhanden sind,
- Name und Anschrift der Abfallanlage,
- Unternehmen und Betriebsleiter, die die Anlage betreiben,
- die ermittelten Fakten des Falles und die vorhandenen Nachweise,
- Angaben über die Art und die Menge des Abfalls (Gewicht, Anzahl der Gebinde, etc.), die Abfallbezeichnung und seine Eigenschaften (pulverförmig, fest, flüssig),
- Identifikationsmerkmale der Abfallverbringung (z. B. Behälternummern und Beschreibung der Verpackungsmaterialien),
- eine vorläufige Beschreibung der chemischen Zusammensetzung des Abfalls,
- charakteristische Bestandteile der Abfälle im Hinblick auf ihre Toxizität, anderes Gefahrenpotential, Y-Nummer, H-Nummer, Gesundheits- und Sicherheitsdaten, Gefahrgutmerkmale, Unterlagen in Verbindung mit dem ADR Abkommen,
- Zuordnung der Abfälle zu den Anhängen II, III, IV oder V der EG-AbfVerbrV.

## 2.4 Unterrichtung von anderen betroffenen Behörden

Bei diesem Stand der Ermittlungen muss die zuständige Behörde die nachstehenden Behörden über ihre Ergebnisse unterrichten:

- die zuständige Versandbehörde,
- die zuständige Transitbehörde, insbesondere wenn eine an der Verbringung beteiligte Person oder Gesellschaft in diesem Land ihren Sitz hat,
- die Polizei und/oder die Zolldienststellen, soweit erforderlich,
- die Strafverfolgungsbehörde, wenn die illegale Verbringung als eine Straftat anzusehen ist.

Die Unterrichtung dieser Behörden sollte vollständig sein und die folgenden Feststellungen und Unterlagen enthalten:

- Niederschrift über die Überprüfung der Abfallanlage und die Inaugenscheinnahme des Abfalls,
- Kopien der Unterlagen, die in der Abfallanlage vorgefunden wurden oder die bei der zuständigen Empfängerbehörde vorhanden waren,
- das von der zuständigen Behörde ausgefüllte Formblatt im **Anhang C**,
- eine Zusammenfassung der Ermittlungsergebnisse,
- Hinweise darauf, welche Ermittlungen von den anderen Behörden vorgenommen werden sollten, um alle Fakten und die Verantwortlichkeiten für die illegale Verbringung zu klären.

Diese Informationen sollten per e-mail oder per Fax an die Empfänger verteilt werden.

Ergeben die Ermittlungen auf dem Gelände der Abfallanlage des Abfallbesitzers Hinweise, dass andere Personen/Gesellschaften wie Makler, Spediteure, Betreiber von Behandlungsanlagen, etc. im Empfängerstaat an der illegalen Verbringung beteiligt sein können, müssen die zuständigen Behörden, die die Aufsicht über sie Personen/Gesellschaften ausüben, darüber unterrichtet werden, damit entsprechende Kontrollen durchgeführt und Unterlagen sichergestellt werden können.

## **2.5 Unterrichtung des Betriebsleiters der Abfallanlage**

Bevor der Betriebsleiter bzw. Geschäftsführer der Abfallanlage ausführlich über die Ergebnisse der Betriebsüberprüfung informiert wird, sollte sich die zuständige Empfängerbehörde darüber mit der Polizei oder der Strafverfolgungsbehörde abstimmen. Eine Weitergabe von Informationen an den Geschäftsführer der Anlage wäre nicht Ziel führend, wenn die Strafverfolgungsbehörde beabsichtigt, einige Tage später die Wohn- und Geschäftsräume des Betriebes zu durchsuchen, um Beweisstücke sicher zu stellen. Deshalb ist es sehr wichtig, die Ermittlungen zwischen den beiden Behörden sorgfältig aufeinander abzustimmen.

Schließlich ordnet die für die Abfallanlage zuständige Behörde gegenüber dem Geschäftsführer ein Verbot der Annahme weiterer Abfälle der betreffenden Abfallart sowie ein Vermischungs- und Behandlungsverbot sowie ein Transportverbot für den illegal verbrachten Abfall an, um eine Unterdrückung oder Vernichtung von Beweisen zu verhindern.

## **2.6 Ermittlungen durch die zuständige Versand- und Transitbehörde**

Die zuständigen Behörden des Versand- und des Transitstaates sind im Einzelnen über die Vorermittlungsergebnisse von der zuständigen Empfängerbehörde informiert worden, weil es Anzeichen gibt, dass Personen oder Gesellschaften mit Sitz in diesen Ländern an der vermuteten illegalen Verbringung beteiligt sind. Nach sorgfältiger Auswertung dieser Informationen müssen die zuständigen Behörden ihrerseits untersuchen, ob eine illegale Verbringung stattgefunden hat und welche Personen/Unternehmen im jeweiligen Staat an ihr beteiligt gewesen sind.

Hinsichtlich der vorzunehmenden Ermittlungen sollten die zuständigen Versand- und Transitbehörden die gleichen Handlungsoptionen wie die zuständige Empfängerbehörde in Betracht ziehen. Daher können die in den Nrn. 2.1 – 2.5 dieses Kapitels genannten Maßnahmen auf ihre Ermittlungen übertragen werden.

Wenn die an der vermuteten illegalen Verbringung beteiligten Personen/Unternehmen von den zuständigen Behörden ermittelt worden sind, müssen diese anordnen, dass weitere Transporte zu der Abfallanlage im Empfängerstaat mit sofortiger Wirkung verboten sind.

Schließlich sammeln die zuständigen Behörden alle Ermittlungsergebnisse (Überprüfung des Abfalls, von Anlagen, von Unterlagen, Fotos, etc.) und übersenden diese zusammen mit einem Bericht per Fax oder e-mail an die zuständige Empfängerbehörde.

### **3. Ergänzende Ermittlungsphase**

#### **3.1 Ziele**

Die Ziele der ergänzenden Ermittlungsphase sind:

- Nachweis, ob eine illegale Abfallverbringung stattgefunden hat,
- Nachweis, wer für die illegale Verbringung verantwortlich ist,
- Erzielung einer Vereinbarung zwischen der zuständigen Versand- und Empfängerbehörde über die Anwendung des Art. 26 (2), (3) oder (4) EG-AbfVerbrV,
- Erzielung einer Vereinbarung, in welchem Land der festgestellte Abfall endgültig verwertet oder beseitigt werden soll,
- Ermöglichung der Verfolgung der illegalen Verbringung als Straftat.

Um diese Ziele zu erreichen, ist ein ständiger Informationsaustausch zwischen den betroffenen zuständigen Behörden von großer Bedeutung.

#### **3.2 Maßnahmen**

Zunächst müssen die zuständigen Behörden die Ergebnisse der von ihnen, der Polizei, etc. durchgeführten Vorermittlungen überprüfen und auswerten. Dabei sollte besonders Wert darauf gelegt werden, dass alle betroffenen zuständigen Behörden über den gleichen Informations- und Kenntnisstand verfügen. Der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden muss vollständig sein, ohne dass wichtige Informationen zurückgehalten werden.

Nach Abschluss der Auswertung muss jede zuständige Behörde für sich die Entscheidung treffen, ob die Ermittlungsergebnisse für den Nachweis einer illegalen Verbringung und ihres Verursachers ausreichen oder, ob zusätzliche Ermittlungen vorgenommen werden müssen. Weitere Ermittlungen können in sehr komplizierten Fallgestaltungen mit komplexen Verbindungen zwischen Gesellschaften notwendig werden, z. B. Tätigkeit von Untergesellschaften, ausländische Makler und Händler, der Verkauf von Abfällen an ausländische Gesellschaften vor der tatsächlichen Lieferung des Abfalls, in allen Fällen, in denen die Identität des Expor-

teurs verschleiert wird. Die betroffenen zuständigen Behörden müssen sich darüber einig werden, welche Umstände und Probleme geklärt werden müssen und, welche zuständige Behörde die notwendigen Ermittlungen durchführen muss.

Dagegen sollte eine Vereinbarung über die Verantwortlichkeit und die Anwendung einer der in Art. 26 (2), (3) und (4) EG-AbfVerbrV genannten Alternativen leichter in den Fällen erzielt werden können, in denen ein Notifizierungsverfahren durchgeführt worden ist und eine Sicherheitsleistung besteht, auf die zurückgegriffen werden kann.

Schwieriger stellt sich die Auswahl einer der Alternativen des Art. 26 EG-AbfVerbrV dar, wenn für die illegale Verbringung sowohl der Spediteur bzw. Versender als auch der Empfänger verantwortlich und keine Sicherheitsleistung vorhanden ist. Dies ist die am häufigsten vorkommende Fallgestaltung. Um diese Probleme zu lösen und einen vernünftigen Weg zu finden, sind Verhandlungen zwischen den zuständigen Behörden von großer Wichtigkeit.

### **3.3 Treffen im Empfängerstaat**

Wenn bestehende Probleme über die Notwendigkeit weiterer durch die Komplexität des Falles bedingte Ermittlungen oder über die Zuweisung der Verantwortlichkeit nicht durch einen Informationsaustausch per e-mail geklärt werden können, kann es sinnvoll sein, ein Treffen im Empfängerstaat zu organisieren, um unmittelbar die Verhandlungen zwischen den betroffenen zuständigen Behörden zu führen. Die nachstehenden Punkte können auf einem solchen Treffen behandelt werden:

- Überprüfung des illegal verbrachten Abfalls,
- Darstellung der Arbeitsergebnisse, die von den an den Ermittlungen beteiligten Behörden erzielt wurden,
- Austausch von zusätzlichen Unterlagen, die geeignet sind, den Nachweis einer Verantwortlichkeit für die illegale Verbringung zu führen,
- Besprechung weiterer noch ungeklärter Punkte und Koordination weiterer Maßnahmen für eine Klärung zusätzlicher Umstände,
- Anwendung des Art. 26 (2), (3) oder (4) EG-AbfVerbrV und die weitere Behandlung des Abfalls einschließlich eines Zeitplans.

Alle Teilnehmer an solchen Treffen sollten sich um eine gemeinsame Lösung bemühen. Die Besprechung kann zu folgenden Ergebnissen führen:

- generelles Einvernehmen über die Auswertung der Fakten, aber es müssen zusätzliche Ermittlungen zur Klärung bestimmter Punkte durchgeführt werden. Nach Klärung die-

ser Punkte können die zuständigen Behörden die anstehenden Entscheidungen treffen, die auf dem generellen Einvernehmen beruhen.

- Einverständnis über den Status der Verbringung, über die Zuweisung der Verantwortlichkeit und über die Anwendung des Art. 26 (2), (3) oder (4) EG-AbfVerbrV. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.
- Die zuständigen Behörden waren nicht in der Lage, eine einvernehmliche Lösung zu finden. In diesem Fall müssen sie ihren Aufsichtsbehörden berichten, und Verhandlungen müssen auf nationaler Ebene zwischen den Staaten geführt werden. Das nicht erzielte Einvernehmen wird zur Folge haben, dass der illegal verbrachte Abfall nicht innerhalb eines kurzen Zeitraumes zurückgenommen, verwertet oder beseitigt wird. Daher sollten sich die zuständigen Behörden ernsthaft um eine einvernehmliche Lösung bemühen, um ein solch negatives und nicht zufrieden stellendes Ergebnis zu vermeiden.

#### **4. Spezielle Problemstellungen nach Abschluss der Ermittlungsphase**

##### **4.1 Beginn der in Art. 26 (2) und (3) EG-AbfVerbrV genannten 30-Tages-Frist**

Illegal verbrachter Abfall muss zurückgenommen oder umweltverträglich beseitigt oder verwertet werden innerhalb einer Frist von 30 Tagen vom Zeitpunkt an, in dem die zuständige Behörde am Versandort, Art. 26 (2) oder die zuständige Behörde am Bestimmungsort, Art. 26 (3) EG-AbfVerbrV, nach dem sie von der illegalen Verbringung in Kenntnis gesetzt wurde. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Frist von 30 Tagen sehr kurz ist, muss die Unterrichtung so vollständig und klar sein, dass die zuständige Behörde in die Lage versetzt wird, in die Vollzugsphase einzutreten. Dieser Augenblick ist gekommen, wenn die Ermittlungen abgeschlossen worden sind. Um den Beginn der Frist deutlich anzuzeigen, soll die zuständige Behörde am Bestimmungsort nach Abschluss der Ermittlungsphase die Ergebnisse in einem speziellen Formblatt gemäß **Anhang C –Formblatt über den Abschluss der Ermittlungen** – zusammenfassen und es per e-mail oder Fax den zuständigen Behörden am Versandort und am Transitort übersenden. Der Tag, an dem die Nachricht übermittelt wird, markiert den Beginn der 30 Tages-Frist.

#### 4.2 Der ordnungsgemäß begründete Antrag der zuständigen Behörde am Bestimmungsort auf Rückführung des Abfalls, Art. 26 (2) EG-AbfVerbrV

Nur im Fall des Art. 26 (2) EG-AbfVerbrV, wenn eine Verpflichtung auf Rückführung der Abfälle in den Versandstaat besteht, bietet die Verordnung der zuständigen Behörde im Bestimmungsstaat die Möglichkeit, der zuständigen Behörde im Versandstaat einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Rückführung der Abfälle mit einer Erläuterung der Gründe zu übersenden. Im Fall des Art. 26 (4) EG-AbfVerbrV oder, wenn sowohl die notifizierende Person als auch der Empfänger für die illegale Verbringung verantwortlich sind, ist ein ordnungsgemäß begründeter Rückführungsantrag nur zulässig, wenn die zuständige Behörde im Versandstaat ihre Zustimmung erteilt hat.

Der Vorteil des Antrages ist, dass sich ein Versand- oder Transitstaat, der Mitglied der Europäischen Union ist, nicht gegen die Rückführung des betreffenden Abfalls wenden kann. Der ordnungsgemäß begründete Antrag sollte durch die zuständige Behörde im Bestimmungsstaat zusammen mit der Mitteilung über die abschließenden Ergebnisse der Ermittlungen versandt werden. Der Antrag kann auf der Basis des niederländischen Beispiels im **Anhang D** (ausschließlich für EU-Mitgliedstaaten) erstellt werden. Insbesondere sollte der ordnungsgemäß begründete Antrag die folgenden Informationen und Erläuterungen enthalten:

- Gründe, die für eine Einstufung des verbrachten Materials als Abfall sprechen,
- Abfallart, Abfallschlüssel-Nr., Abfallmenge, Zuordnung zu einer Liste in den Anhängen II – V der EG-AbfVerbrV,
- Beschreibung der Art der illegalen Verbringung gemäß Art. 26 (1) EG-AbfVerbrV,
- Zeitraum der Verbringung,
- Beschreibung und Anschrift der Anlage, in der die Abfälle gelagert werden,
- Abfallerzeuger oder andere verantwortliche Person/Gesellschaft mit Namen und Anschrift,
- Spediteur mit Namen und Anschrift,
- Begründung für die Illegalität der Verbringung,
- einen Antrag an die zuständige Behörde im Versandstaat, um sicherzustellen, dass die notifizierende Person oder, falls erforderlich, die zuständige Behörde selbst den Abfall zurücknimmt und seine umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung durchführt.

## **5. Die Vollzugsphase – Anwendung des Art. 26 (2), (3) und (4) EG- Abf VerbrV**

### **5.1 Allgemeine Bemerkungen**

Art. 26 EG-AbfVerbrV begründet eine Verpflichtung des Mitgliedstaats zu gewährleisten, dass die für die illegale Verbringung verantwortliche Person/Gesellschaft den betreffenden Abfall auf umweltverträgliche Weise im Herkunftsstaat, im Bestimmungsstaat oder in einem Drittstaat beseitigt oder verwertet. Wenn die verantwortliche Person/Gesellschaft die Verpflichtung nicht erfüllt, übernimmt der Mitgliedstaat selbst die Verantwortung und veranlasst die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen. Aufgrund dieses Regelungskonzepts ist sichergestellt, dass negative Folgen der illegalen Verbringung auf die Umwelt vermieden werden. Art. 26 EG-AbfVerbrV legt die durchzuführenden Maßnahmen gemäß der Zuordnung der Verantwortlichkeit fest. Jedoch ist der am häufigsten vorkommende Fall einer illegalen Verbringung, für die sowohl die notifizierende Person/Abfallerzeuger/Spediteur und der Empfänger verantwortlich sind, nicht ausdrücklich in der EG-AbfVerbrV geregelt.

Grundsätzlich ist die zuständige Behörde zur Anwendung des Art. 26 EG-AbfVerbrV verpflichtet. Wenn Abfälle ohne Notifizierung verbracht worden sind, ist es nicht zulässig, diese Verbringungen durch eine nachträgliche Notifizierung zu legalisieren. Jedoch sollte bedacht werden, dass in geringfügigen Fällen einer Illegalität nach Art. 26 (1) d) EG-AbfVerbrV eine Verpflichtung zur Rückführung der Abfälle für die notifizierende Person unverhältnismäßig sein könnte. In den folgenden Fällen kann zugunsten von Verantwortlichen, die gegen die EG-AbfVerbrV nur fahrlässig verstoßen haben, eine nachfolgende Korrektur stattfinden:

- bei Überschreitung der notifizierten Abfallmenge,
- bei Überschreitung des genehmigten Verbringungszeitraums,
- wenn die Transportverpackung nicht den gefahrgutrechtlichen und gesundheitsrechtlichen Anforderungen entspricht,
- wenn die vorhandene Notifizierungsgenehmigung oder das Versand-/Begleitformular nicht beim Transport mitgeführt wird.

Die betroffenen zuständigen Behörden müssen Einvernehmen über die notwendigen Maßnahmen erzielen, wie beispielsweise eine nachfolgende Notifizierung oder, dass die Gesellschaft in der Zukunft eine ordnungsgemäße Verpackung der Abfälle sicherstellt. Unabhängig davon

bleiben die Vorschriften anwendbar, die den Verstoß gegen die EG-AbfVerbrV oder gegen ein nationales Gesetz sanktionieren.

## 5.2 Art. 26 (2) EG-AbfVerbrV – Verantwortlichkeit der notifizierenden Person

Art. 26 (2) EG-AbfVerbrV fordert die Erfüllung der folgenden Maßnahmen:

- Rücknahme des Abfalls in den Herkunftsstaat oder, wenn dies nicht möglich ist,
- anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Abfalls auf umweltverträgliche Weise im Bestimmungsstaat oder in einem Drittstaat.

Im Normalfall muss die verantwortliche Person/Gesellschaft als notifizierende Person, Erzeuger oder Spediteur den Abfall in den Versandstaat zurückführen. Die Beseitigung oder Verwertung des Abfalls im Bestimmungsstaat oder in einem anderen Staat muss die Ausnahme bleiben. Beispielsweise kann eine Ausnahme dann zu bejahen sein, wenn im Versandstaat eine geeignete Entsorgungsanlage nicht zur Verfügung steht. Dagegen können die höheren Kosten für die Rückführung und Entsorgung der Abfälle im Versandstaat im Vergleich zu den niedrigeren Kosten im Bestimmungsstaat nicht als Ausnahmefall anerkannt werden. Die zuständige Behörde am Versandort und nicht die verantwortliche Person/Gesellschaft muss entscheiden, ob der Abfall zurückzuführen ist oder auf andere Weise im Bestimmungsstaat oder in einem Drittstaat entsorgt werden kann.

Die zuständige Behörde kann die folgenden Handlungsoptionen ausüben, um eine Rückführung des Abfalls in den Versandstaat sicherzustellen:

- wenn die verantwortliche Person/Gesellschaft bereit ist, auf freiwilliger Basis die Abfälle zurückzuführen, übersendet die zuständige Behörde am Versandort dem Verantwortlichen ein Schreiben zu (siehe Muster in **Anhang E**), in dem sie ihn über das Vorliegen einer illegalen Verbringung und über die Verpflichtung der verantwortlichen Person und die Bedingungen informiert, die der Verantwortliche bei einer Rückführung der Abfälle zu beachten hat.
- Wenn die verantwortliche Person/Gesellschaft sich weigert, die Abfälle zurückzunehmen, erlässt die zuständige Behörde am Versandort gegenüber dem Verantwortlichen eine Anordnung zur Rücknahme des Abfalls und zur Beseitigung oder Verwertung des Abfalls in einer geeigneten und genehmigten Entsorgungsanlage im Versandstaat. Die Anordnung ist mit einer kurzen Frist an die verantwortliche Person zur Erfüllung seiner Pflicht versehen und droht ihm an, dass im Falle der Nichtbefolgung die zuständige

Behörde ein Unternehmen mit der Rückführung der Abfälle und deren Verwertung oder Beseitigung beauftragen wird, und dass die verantwortliche Person die Kosten des beauftragten Unternehmens zu tragen hat (siehe Muster in **Anhang F**). Wenn die verantwortliche Person/Gesellschaft der Anordnung nicht nachkommt, übernimmt die Behörde selbst die Verantwortung, veranlasst die Rückführung und die Entsorgung des Abfalls und fordert die Kosten von der verantwortlichen Person an. Sofern eine Notifizierung und eine Sicherheitsleistung vorhanden sind, kann die zuständige Behörde auf die Sicherheitsleistung zurückgreifen, um die Kosten zu begleichen.

Um den Abfall in den Versandstaat zurückzuführen oder den Abfall in einem Drittstaat zu verwerten oder zu beseitigen, muss ein Notifizierungsverfahren durchgeführt werden. Art. 26 (2) EG-AbfVerbrV enthält keinen Anhaltspunkt dafür, an welche Behörde die Notifizierungsunterlagen versandt werden müssen. Unter Berücksichtigung des Sinns der Vorschrift sollte die Rückführung des Abfalls gegenüber der zuständigen Behörde am Bestimmungsort notifiziert werden, wo der Abfall lagert. In den Fällen des Art. 3 (8) oder Art. 6(8) EG-AbfVerbrV übersendet die zuständige Behörde am Versandort die von der notifizierenden Person eingereichten Unterlagen an die zuständige Behörde am Bestimmungsort, die ihrerseits die betroffenen zuständigen Behörden beteiligt.

Die Rückführung des Abfalls oder die anderweitige umweltverträgliche Verwertung bzw. Beseitigung muss von den zuständigen Behörden überwacht werden, die einen gegenseitigen Informationsaustausch über den Abschluss der Rückführung und der endgültigen Entsorgung der Abfälle vornehmen sollten.

Die EG-AbfVerbrV bestimmt, dass alle oben erwähnten Maßnahmen innerhalb von 30 Tagen vom Zeitpunkt an, wenn die zuständige Behörde über die illegale Verbringung unterrichtet wurde, abgeschlossen werden sollen. Diese kurze Frist kann in der Regel nur eingehalten werden, wenn die verantwortliche Person/Gesellschaft auf freiwilliger Basis den Abfall zurückführt. Wenn eine Anordnung gegenüber dem Verantwortlichen, der sich weigert, seine Verpflichtung zu erfüllen, erlassen werden muss, wird es sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich sein, die Frist einzuhalten. In diesem Fall unterrichtet die zuständige Behörde am Versandort die zuständige Behörde am Bestimmungsort über die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist und schlägt eine Fristverlängerung für einen bestimmten Zeitraum vor. Die zuständige Behörde am Bestimmungsort sollte der Fristverlängerung zustimmen, wenn der Vorschlag vernünftig ist.

Spezielle Probleme entstehen für die zuständige Behörde am Versandort, wenn beispielsweise die verantwortliche Person/Gesellschaft nicht ihren Sitz im Versandstaat hat oder, wenn die Gesellschaft insolvent oder liquidiert wird. In diesen Fällen wird es in den Verantwortungsbereich der zuständigen Behörde am Versandort fallen, die Rückführung oder die alternative Entsorgung des Abfalls mit Zustimmung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort zu veranlassen.

### **5.3 Art. 26 (3) EG-AbfVerbrV – Verantwortlichkeit des Empfängers**

Gemäß Art. 26 (3) EG-AbfVerbrV soll die zuständige Behörde am Bestimmungsort sicherstellen, dass der betreffende Abfall durch den Empfänger oder, wenn nicht möglich, durch die zuständige Behörde selbst innerhalb von 30 Tagen von dem Zeitpunkt an, nachdem sie über die illegale Verbringung in Kenntnis gesetzt wurde, (Anhang C), auf umweltverträgliche Weise entsorgt wird.

Die in Nr. 5.2 dieses Kapitels genannten Prinzipien sind auch für diesen Abschnitt maßgebend. Ein Notifizierungsverfahren findet nicht statt.

### **5.4 Art. 26 (4) EG-AbfVerbrV – keine Verantwortlichkeit der notifizierenden Person und des Empfängers**

Kann weder die notifizierende Person noch der Empfänger für die illegale Verbringung verantwortlich gemacht werden, so arbeiten die zuständigen Behörden gemeinsam darauf hin, dass die betreffenden Abfälle auf umweltverträgliche Weise beseitigt oder verwertet werden. Diese Situation tritt auf, wenn die Ermittlungen und Feststellungen äußerst schwer durchzuführen sind und, wenn es nicht möglich ist, Beweise zu sammeln, um die Verantwortlichkeit der notifizierenden Person oder des Empfängers zu begründen.

Die Folge ist, dass die zuständigen Behörden die Kosten der Auswirkungen der illegalen Verbringung tragen müssen. Daher müssen sie sich um eine einvernehmliche Lösung bemühen, um eine umweltverträgliche Verwertung bzw. Beseitigung des Abfalls sicher zu stellen, wobei die Kosten auf ein vernünftiges Maß reduziert werden sollten. Die Vereinbarung kann einschließen:

- Feststellung der Abfallart und –menge, Abfallbezeichnung und Ermittlung der Abfallanlage,
- Auswahl des Staates und der Abfallanlage, in der eine Verwertung oder Beseitigung des Abfalls in einer umweltverträglichen Weise zu vernünftigen Kosten durchgeführt werden kann,
- Ermittlung der notwendigen Kosten für Verpackung, Verladung, Transport, Versicherung und Entsorgung des Abfalls,
- Aufteilung der von dem Versand- und Bestimmungsstaat zu tragenden Kosten und Festlegung des Anteils, den jeder Staat zu tragen hat,
- Auswahl des Unternehmens, das die notwendigen Maßnahmen veranlasst,
- gegenseitiger Informationsaustausch über den Abschluss der Verwertung/Beseitigung,
- weitere Zusammenarbeit und Informationsaustausch, wenn neue Umstände über die illegale Verbringung einer der zuständigen Behörden bekannt werden; wenn später eine Zuweisung der Verantwortung möglich sein sollte, so sollte die verantwortliche Person mit den Kosten belastet werden, die von den zuständigen Behörden verauslagt wurden.

## **5.5 Verantwortlichkeit der notifizierenden Person/des Erzeugers/des Spediteurs und des Empfängers**

Die am häufigsten vorkommende Form der illegalen Verbringung, die gemeinschaftliche Verantwortung von notifizierender Person und Empfänger, ist nicht ausdrücklich in der EG-AbfVerbrV geregelt. Deshalb sind die beteiligten zuständigen Behörden verpflichtet, eine einvernehmliche Lösung zu finden, die die Beseitigung der schädlichen Folgen der illegalen Verbringung auf eine effektive Weise gewährleistet. Die wirkungsvollste Lösung hängt zu einem großen Maß von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab. In diesem Leitfaden können daher nur einige Hinweise für die Suche nach einer gemeinsamen effektiven Lösung gegeben werden.

Wenn eine Notifizierung besteht und eine finanzielle Sicherheit durch die notifizierende Person geleistet worden ist, sollte die zuständige Behörde am Versandort die notifizierende Person zur Rücknahme der Abfälle verpflichten. Die Behörde hat das Recht, die Sicherheitsleistung für die Zahlung der Kosten zu nutzen, die im Rahmen einer durchgeführten Ersatzvornahme entstanden sind, wenn die notifizierende Person nicht bereit ist, den Abfall in den Versandstaat zurückzuführen.

In vielen Fällen einer illegalen Verbringung ohne Notifizierung wird es Ziel führend sein, den Erzeuger oder den Spediteur zur Rücknahme des Abfalls zu verpflichten. Jedoch ist dieser Weg dann nicht sinnvoll, wenn die zuständige Behörde am Versandort herausfindet, dass die notifizierende Person oder Gesellschaft zahlungsunfähig, insolvent oder die Gesellschaft aufgelöst worden ist. Bevor diese Behörde selbst in die Verpflichtung eintritt, ist es legitim und gerechtfertigt, dass die zuständige Behörde am Bestimmungsort gegenüber dem Empfänger anordnet, den betreffenden Abfall auf umweltverträgliche Weise in einer Anlage im Bestimmungsstaat zu verwerten oder zu beseitigen oder, falls nicht möglich, im Versandstaat oder in einem Drittstaat zu entsorgen.

Wenn auch diese Lösung fehlschlägt, müssen die zuständigen Behörden einvernehmlich entscheiden, welche Behörde federführend die Verwertung oder Beseitigung des Abfalls veranlasst und wie die Kosten aufgeteilt werden. Um eine zufrieden stellende Lösung zu finden, ist es notwendig, in diesen Fällen auf die Prinzipien der Regelungen in Art. 26 (2), (3) und (4) EG-AbfVerbrV zurückzugreifen.

## **5.6 Ermittlungen nach OWiG und StGB sowie Unterrichtung von Interpol**

Die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort sollten sich darüber abstimmen, welche Behörde verantwortlich für die Erstellung eines schriftlichen Berichts und für die Verfolgung des vorliegenden Verstoßes gegen ordnungsrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen ist und, welche Behörde das Nationale Zentrale Büro von Interpol in Lyon durch Übersendung der Interpol ECO Mitteilung unterrichtet (**siehe Anhang 6**). Über den Stand und das Ergebnis des Strafverfahrens und über den Abschluss anderer Vollzugsmaßnahmen soll die zuständige Behörde die anderen zuständigen Behörden informieren.

### **III Behördliche Maßnahmen in Bezug auf illegale Verbringungen beim Transport**

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Bei Transportkontrollen können dazu befugte Beamte Fahrzeuge/Schiffe anhalten und überprüfen. Sie können Proben nehmen und, sofern notwendig, Transporte zurückschicken. Diese Inspektionsbeamten sollten über eine geeignete Fernmeldeausstattung verfügen (beispielsweise ein Mobiltelefon), um mit den beteiligten zuständigen Dienststellen Kontakt aufnehmen zu können. Eine digitale Kamera, ein tragbares Kopiergerät und eine geeignete Probennahmeausrüstung wird ebenfalls empfohlen. Hinsichtlich weiterer Informationen zur Durchführung von Transportkontrollen wird auf das TFS-Handbuch über Transportkontrollen verwiesen. Ebenfalls sollten die Inspektionsbeamten den Vordruck „Bericht über eine Transportkontrolle“ (siehe **Anhang H**) benutzen und alle zuständigen Behörden sofort unterrichten.

Wenn eine illegale Verbringung entdeckt wird, richtet sich die weitere Behandlung des Falles danach, ob die Verbringung notifiziert worden ist. In manchen Fällen wird es nicht nötig sein, förmliche Vollzugsmaßnahmen zu ergreifen. Zuweilen sorgt die verantwortliche Gesellschaft auf freiwilliger Basis sofort für einen Rücktransport der Abfälle. Wenn der Transport nicht sofort rückgeführt werden kann, muss die Ladung sichergestellt werden, und geeignete Sicherungsmaßnahmen müssen getroffen werden. In den Fällen der Verletzung von anderen Transportvorschriften ( z. B. ADR, etc.) sollten die für den Vollzug dieser Regelungen zuständigen Behörden unterrichtet werden.

#### **2. Überprüfung des Transports (Ermittlungsphase)**

Die nachstehenden Punkte sollten bei einer Transportkontrolle abgedeckt werden:

- Überprüfung von Begleitpapieren,
- falls verfügbar kann die Kontrolle einschließen:
  - Notifizierungsbogen
  - Versand-/Begleitschein
  - Entscheidungen der zuständigen Behörden
  - Transportpapier

- Wiegescheine
- CMR-Formblätter
- Analysenergebnisse, Sicherheitsdatenblätter, etc.
- Kontrolle der Ladung,
- einen Eindruck gewinnen durch
  - Inaugenscheinnahme der Zusammensetzung des Abfalls
  - Visuelle Prüfung der Prozentanteile der verschiedenen Fraktionen des Abfallmaterials

Es ist zu empfehlen, Fotos von der Ladung mit einer Digitalkamera aufzunehmen, da es in vielen Fällen die Aufgabe der zuständigen Behörde im Versandstaat erleichtert, die Beschaffenheit der Ladung zu beurteilen, wenn Fotografien per e-mail sofort übermittelt werden können. Die Sicherheit des Kontrollteams, die öffentliche Ordnung und die Umwelt müssen immer im Vordergrund stehen. Die Notwendigkeit einer Probennahme, die von vielen Faktoren abhängt, sollte in jedem Einzelfall geprüft werden. Wenn eine Probennahme notwendig ist, muss sichergestellt sein, dass sie so repräsentativ wie möglich durchgeführt wird. Die folgenden Informationen können bei einer Aufdeckung von illegalen Verbringungen hilfreich sein:

- Örtlichkeit der Verladung,
- Erzeuger/Versender des Abfalls,
- Abfallmakler und Abfallbesitzer,
- Empfänger (vorgesehener Bestimmungsort),
- endgültiger Bestimmungsort.

Sofern sich aus der Überprüfung Verdachtsmomente ergeben, z. B. bei Fehlen erforderlicher Unterlagen oder, wenn die Überprüfung nicht innerhalb eines kurzen Zeitraumes abgeschlossen werden kann, sollte die zuständige Behörde im Überprüfungsstaat die unmittelbar an dem Transport beteiligte Gesellschaft (soweit sie bekannt ist) über den angehaltenen Transport per Fax unterrichten.

Ein Beispiel für solch ein Fax findet sich im **Anhang I**.

### 3. Weiteres Verfahren

#### 3.1 Die Verbringung ist nicht illegal

Wenn die Verbringung nicht als illegal eingestuft werden kann, kann der Transport freigegeben werden. Sofern der Gesellschaft ein Fax über das Anhalten des Transports übermittelt worden ist (**Anhang I**), muss ihr nunmehr ein Fax mit dem Ergebnis („keine Verstöße“) zugeleitet werden (**Anhang J**).

#### 3.2 Die Verbringung ist illegal

Wenn die Verbringung illegal erfolgt, kann es notwendig werden, den Transport sicherzustellen. Die nachstehenden Situationen sind Beispiele, in denen die Sicherstellung des Transportfahrzeuges in Betracht kommt:

- der Fahrer beabsichtigt zu flüchten,
- die Identität der an der Verbringung beteiligten Firmen ist unklar (keine Unterlagen),
- Austritt von Flüssigkeit aus der Ladung (das Fahrzeug leckt),
- Vorhandensein von äußerst gefährlichen Abfällen, die möglicherweise schädlich für die Umwelt sein können (PCB, etc.),
- schwierige Arbeitsbedingungen wie Dunkelheit, schlechtes Wetter machen eine Probennahme unmöglich,
- außerhalb der Arbeitszeiten der zuständigen Behörden im Versandstaat.

Die Identität des Fahrzeugs und der Ladung sollte immer ermittelt werden. Es ist wichtig zu versuchen, das Fahrzeug zu versiegeln (bei einem Tanklastzug so gut wie es geht) oder es durch die nächstgelegene Zolldienststelle versiegeln zu lassen.

Ein Vorermittlungsbericht über den illegalen Transport sollte so bald wie möglich erstellt werden, und die zuständige Behörde im Versandstaat sollte durch Übersendung des Formblatts über die Vorermittlungen unterrichtet werden (**siehe Anhang K**). Dies ist wesentlich, um sicherzustellen, dass die illegale Verbringung möglichst zügig entsprechend dem Informationsblatt 1 der Europäischen Kommission (**siehe Anhang A**) in den Versandstaat zurückgeführt werden kann. Das möglichst vollständig ausgefüllte Formblatt in **Anhang K** sollte dann per

Fax oder e-mail versandt werden. Dies veranlasst die zuständige Behörde, die die illegale Verbringung festgestellt hat, einen Vorschlag zur Lösung des Problems zu unterbreiten, indem die den entsprechenden Abschnitt des Formblatts ausfüllt.

#### **4. Untersuchungsergebnisse und das jeweils anzuwendende Verfahren**

Die von den zuständigen Behörden vorzunehmenden Vollzugshandlungen und das anzuwendende Verfahren sind abhängig von der jeweiligen Situation. Diese Umstände werden im Folgenden näher beschrieben. Die Behörde, die die illegale Verbringung aufgedeckt hat, sollte die Zustimmung der anderen zuständigen Behörden anfordern, indem sie ihnen das vervollständigte Formblatt in **Anhang K** zusendet (abschließende Ermittlungsergebnisse). Dieser Bericht sollte von allen beteiligten zuständigen Behörden abgezeichnet werden, bevor der Transport freigegeben, die Situation bereinigt wird oder eine freiwillige Rückfuhr des Abfalls erfolgt.

##### **4.1 Die illegale Verbringung wurde von der Transitbehörde festgestellt**

Gemäß der Auffassung der zuständigen Transitbehörde ist die Durchführung eines Notifizierungsverfahrens erforderlich. Daraufhin nimmt sie Kontakt mit der zuständigen Behörde am Bestimmungsort auf, unterrichtet sie über die Verbringung und ihren Status und füllt das Formblatt in **Anhang K** aus. Nach einer Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden wird der Transport freigegeben, und die zuständige Behörde am Bestimmungsort wird die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Verbringung treffen. Nur in Fällen unmittelbarer Gefahr für die Umwelt wird der Transport im Transitstaat aufgehalten.

Wenn die zuständige Behörde am Bestimmungsort nicht mit der Freigabe der Verbringung zu ihrem Ziel einverstanden ist, übersendet sie, soweit gefordert, einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Rückführung des Abfalls an die zuständige Versandbehörde. Alle zuständigen Behörden sind in diesem Fall gehalten, in enger Abstimmung das Problem zu lösen.

##### **4.2 Die Verbringung ist illegal, aber die Art des Verstoßes erfordert keine Rückführung des Abfalls gemäß Art. 26 EG-AbfVerbrV**

Die Verbringung wird im Bestimmungsstaat oder im Transitstaat entdeckt. Eine nachträgliche Legalisierung kommt in den folgenden Fällen in Betracht:

- notifizierte Abfallmenge wird in einem begrenzten Umfang überschritten,
- kein Notifizierungs- oder Versand-/Begleitscheindokument wird beim Transport mitgeführt.

Die zuständige Behörde des Transit- bzw. Bestimmungsstaates, die die Verbringung entdeckt hat, sollte das Formblatt in **Anhang K** ausfüllen und es den beteiligten zuständigen Behörden übersenden. Wenn diese Dienststellen damit einverstanden sind, dass keine weiteren Maßnahmen getroffen werden (durch Abzeichnung des entsprechenden Abschnitts des Formblatts in **Anhang K** und durch seine Rücksendung an die Kontrollbehörde), wird der Transport freigegeben.

#### **4.3 Die Verbringung ist illegal, aber die verantwortliche Gesellschaft ist bereit, auf freiwilliger Basis den Abfall zurückzuführen**

Die zuständige Behörde im Bestimmungs- bzw. Transitstaat, die die illegale Verbringung aufgedeckt hat, sollte das Formblatt in **Anhang K** ausfüllen und die zuständige Behörde am Versandort auffordern, sich mit dem im Formblatt gemachten Vorschlag einverstanden zu erklären. Der Transport kann freigegeben werden, nachdem eine Notifizierung genehmigt worden ist. Gemäß dem Informationsblatt 1 (**Anhang A**) muss der Transport so bald wie möglich zurückgeführt und das Notifizierungsverfahren so zügig wie möglich bearbeitet werden. Sollten die beteiligten zuständigen Behörden damit einverstanden sein, kann ein vereinfachtes Notifizierungsverfahren vorgenommen werden. Ein Notifizierungsbogen muss ausgefüllt und den zuständigen Behörden zugeleitet werden.

#### **4.4 Die Verbringung ist illegal. Die verantwortliche Gesellschaft ist unbekannt oder nicht zur Rückführung des Abfalls auf freiwilliger Basis bereit**

In diesem Fall muss der Transport sichergestellt und der Abfall in dem Staat der zuständigen Behörde zwischengelagert werden, die die Verbringung aufgedeckt hat. Die in Kapitel II beschriebenen Verfahren finden danach Anwendung. Oftmals wird dies in einen an die Versandbehörde gerichteten ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Rückführung und umweltverträgliche Entsorgung des Abfalls münden.

## **5. Abschluss der Rückführung des Transports (Vollzugsphase)**

Sollte die Gefahr bestehen, den Rücktransport aus den Augen zu verlieren, können die zuständigen Behörden im Empfangs- bzw. Transitstaat die Verbringung bis zur Ankunft an der Staatsgrenze zum Versandstaat überwachen. Die zuständige Behörde im Versandstaat kann ihrerseits die Rückführung von der Grenze bis zum Herkunftsort bzw. Abladeplatz kontrollieren.

Sobald die Verbringung angekommen und am Ankunftsort angenommen worden ist, sollte die zuständige Behörde am Versandort die anderen beteiligten Dienststellen über den Abschluss der Rückführung unterrichten.

Die zuständigen Behörden sollten untereinander abstimmen, wer von ihnen wegen des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit oder eines Straftatbestandes die Polizei oder weitere zuständige Stellen einschaltet. Hinsichtlich der ECO-Mitteilung wird auf Nr. 5.6 in Kapitel II verwiesen.



# Anhänge

## Anhang A

Europäische Kommission  
Generaldirektion XI  
Umwelt, Nuklearsicherheit und Katastrophenschutz  
Direktion E – Industrie und Umwelt  
XI.E3 – Abfallwirtschaft

Brüssel, 26.9.96  
D (96)

### **Informationsblatt Nr. 1 / Endfassung**

#### **Verordnung Nr. 259/93/EWG über Verbringung von Abfällen**

**Betr.:** **Illegale Verbringung;** Antrag auf Rückführung durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort bei unterschiedlicher Auslegung im Hinblick auf die Abfalleinstufung (grün oder gelb/rot/ungelistet) oder auf die Unterscheidung Abfall oder Produkt

**Problem:** Auslegung / Ausführung  
generell / speziell  
vorgebracht durch zuständige Behörden / Wirtschaftsunternehmen

Betroffene Artikel der Verordnung Nr. 259/93: Art. 26.2

#### Darstellung des Problems:

Eine Verbringung eines Materials ist nicht notifiziert, weil es als ein Produkt oder als grün gelisteter Abfall zur Verwertung transportiert wird, während die zuständige Bestimmungs- bzw. Transitbehörde der Auffassung ist, das es sich um Abfall der gelben oder grünen Liste bzw. ungelisteten Abfall handelt. Kann die zuständige Bestimmungs-/Transitbehörde verlangen, dass die notifizierende Person, alternativ die zuständige Versandbehörde, den Abfall zurücknimmt, weil gegen die Verordnung – gemäß der Auslegung der Bestimmungsbehörde – verstoßen worden ist?

Diskutiert auf dem Treffen der nationalen Anlaufstellen am: 07.11.1995 und 06.06.1996  
(angenommen)

#### Gemeinsames Verständnis der Vertreter der Anlaufstellen:

Der Versender eines Materials sollte vor seiner Absendung die rechtliche Einordnung dieser Substanz im Bestimmungs-/Transitstaat prüfen. Der Vertrag zwischen dem Exporteur und dem Importeur sollte dieses regeln und in diesen Fällen sollte eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden stattfinden.

Die zuständige Bestimmungs-/Transitbehörde hat das Recht Verbringungen zu blockieren, die nicht im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung Nr. 259/93 stehen, und es ist wünschenswert, dass der Abfall so bald wie möglich in den Versandstaat zurückgeführt wird.

Das Notifizierungsverfahren für die Rückführung des Abfalls sollte aufgrund der Zusammenarbeit aller beteiligten zuständigen Behörden möglichst abgekürzt werden.

In der Zwischenzeit sollte der Abfall sicher durch die zuständige Bestimmungs-/Transitbehörde zwischengelagert werden, die dafür Ersatz von demjenigen empfangen sollte, der nach einer Entscheidung verantwortlich für die illegale Verbringung war.  
Wenn sich nach der Durchführung von Ermittlungen herausstellen sollte, dass die Verbringung legal war, würde der Bestimmungsstaat den Abfall wieder zurücknehmen.

Notwendigkeit/Möglichkeit, dies bei einer künftigen Novellierung der Verordnung Nr.259/93 zu berücksichtigen: ja/nein

Diese Erwägungen unter „allgemeines Verständnis“ in Artikel 26.2 einstellen

## Anhang B

Europäische Kommission  
Generaldirektion XI  
Umwelt, Nuklearsicherheit und Katastrophenschutz  
Direktion E – Industrie und Umwelt  
XI.E3 – Abfallwirtschaft

Brüssel, 25.5.98  
D (98)

### Informationsblatt Nr. 8/Endfassung

#### **Verordnung Nr. 259/93/EWG über Verbringung von Abfällen**

**Betr.: Artikel 1 (3) d:** das durchzuführende Verfahren, nachdem ein Mitgliedstaat entschieden hat, einen in Anhang II gelisteten Abfall gemäß Art. 1 (3) d zu überwachen (oder idem Fall, wenn zuständige Behörden über die zutreffende Einstufung des Abfalls unterschiedlicher Meinung sind)

**Problem:** Auslegung/Ausführung  
generell/speziell  
vorgebracht durch zuständige Behörden / Wirtschaftsunternehmen

Betroffene Artikel der Verordnung Nr. 259/93: Artikel 1 (3) d

#### Darstellung des Problems:

Zuständige Behörden fordern manchmal, dass eine Verbringung zu notifizieren und zu überwachen ist, selbst wenn es sich um einen Abfall handelt, der im Anhang II zur Verwertung aufgeführt ist, während andere zuständige Behörden dies nicht tun (Fall des Artikel 1.3.d). Oder zuständige Behörden können verschiedener Meinung über die zutreffende Einstufung einer bestimmten Abfallart sein mit der damit zusammenhängenden Wirkung auf die vorgeschriebenen Verfahren. In solch einem Fall, wenn verschiedene zuständige Behörden die Auffassung vertreten, dass unterschiedliche Überwachungsverfahren Anwendung finden, welches Verfahren ist dann anzuwenden?

Diskutiert auf dem Treffen der Vertreter der nationalen Anlaufstellen am: 06.06.1996,  
12.-13.6.97, 1.-2.12.97 (angenommen)

#### Gemeinsames Verständnis der Vertreter der Anlaufstellen:

Wenn es offensichtlich wird, dass zuständige Behörden unterschiedliche Auffassungen über das korrekte anzuwendende Verfahren auf eine spezielle Verbringung im Hinblick auf unterschiedliche Einstufung des betreffenden Abfalls haben, sollte die zuständige Behörde, die beabsichtigt, ein (strengeres) Kontrollverfahren anzuwenden, zunächst die anderen zuständigen Behörden in Kenntnis setzen und seine Meinung erläutern, diskutieren und eine gegenseitig annehmbare Lösung prüfen.

Wenn entschieden wird, dass tatsächlich eine der in der Verordnung Nr. 259/93 aufgeführten Kontrollverfahren Anwendung finden soll, soll die notifizierende Person aufgefordert werden, alle be-

troffenen zuständigen Behörden in Übereinstimmung mit dem entschiedenen Verfahren zu benachrichtigen (notifizieren). Wenn die zuständigen Behörden nicht zustimmen können, muss im Prinzip das strengste Verfahren angewendet werden.

In dem Fall, wenn alle an einer Verbringung beteiligten zuständigen Behörden darin übereinstimmen, dass der Abfall in Anhang II aufgeführt ist, kann eine einseitige Entscheidung, eine Verbringung eines solchen Abfalls zur Verwertung zu kontrollieren, nur auf den Artikel 1.3.d gestützt werden. Auf diese Vorschrift kann man sich in Ausnahme-/ad hoc-Fällen aus Gründen des Umweltschutzes und des öffentlichen Gesundheitsschutzes berufen. Jeder Rückgriff auf diese Vorschrift muss unverzüglich gegenüber der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unter Angabe der Gründe für diese Entscheidung notifiziert werden.

Zu berücksichtigen bei einer künftigen Novellierung der Verordnung Nr. 259/93: ja/nein

Es besteht die Notwendigkeit zu spezifizieren, was zu tun und welches Verfahren in dem Fall anzuwenden ist, wenn verschiedene zuständige Behörden beabsichtigen, dass unterschiedliche Kontrollverfahren Anwendung finden sollten, entweder auf der Grundlage des Artikels 1.3.d oder im Hinblick auf die Tatsache, dass zuständige Behörden über die Einstufung eines Abfalls unterschiedliche Auffassungen vertreten.

**Preliminary\*/ Final\* investigation form** (\* delete as applicable)**Illegal shipment detected at storage facility**

operator/company: \_\_\_\_\_

address: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

contact person: \_\_\_\_\_ country: \_\_\_\_\_

phone number: \_\_\_\_\_ fax number: \_\_\_\_\_

adequate environmental licence for storage yes / no\*

responsible CA for the facility: \_\_\_\_\_

type of storage (outside or inside, open or closed containers etc.): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

existing risks for environment/health yes / no\*

If yes, explain: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_**Documentation enclosed**☐ customs document ☐ bill of lading ☐ safety data sheet☐ weighing slips ☐ business journal ☐ invoices☐ contract disposal/recovery\* ☐ CMR/ terms of delivery\*☐ TFS-documents ☐ other documents: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_**Waste type**

characteristics solid/liquid/gaseous WSR-code: \_\_\_\_\_

dangerous goods yes / no\* Y/H-number: \_\_\_\_\_

photographs yes / no\* EURAL-code: \_\_\_\_\_

samples taken yes / no\* analysis yes / no\*

packaging: \_\_\_\_\_ amount: \_\_\_\_\_

identification (container number etc): \_\_\_\_\_

**Origin of the waste**

producer/disposer\*: \_\_\_\_\_

address: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

contact person: \_\_\_\_\_ country: \_\_\_\_\_

phone number: \_\_\_\_\_ fax number: \_\_\_\_\_

**Intended final treatment**

company: \_\_\_\_\_

address: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

contact person: \_\_\_\_\_ country: \_\_\_\_\_

phone number: \_\_\_\_\_ fax number: \_\_\_\_\_

adequate environmental licence for treatment yes / no\*

responsible CA for the facility: \_\_\_\_\_

intended treatment: \_\_\_\_ code : \_\_\_\_\_

**Party responsible for illegal shipment**

company: \_\_\_\_\_

address: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

contact person: \_\_\_\_\_ country: \_\_\_\_\_

phone number: \_\_\_\_\_ fax number: \_\_\_\_\_

**Type of Illegal Shipment:**

☐ missing article 11 information

☐ notification is required but has not been given, because: \_

\_\_\_\_\_

☐ shipment is not in accordance with the notification, because: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

☐ shipment is not in accordance with national law, because: \_

\_\_\_\_\_

☐ other: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Measures taken:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Formblatt über Vorermittlungen\*/abschließende Ermittlungen\***

(\* unzutreffendes streichen)

**Illegale Verbringung, festgestellt in einer Abfallanlage**

Betreiber/Gesellschaft: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Kontaktperson: \_\_\_\_\_ Staat: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_ Faxnummer: \_\_\_\_\_

behördliche Zulassung für die Lagerung ja / nein\*

verantwortliche zuständige Behörde für die Anlage: \_\_\_\_\_

Art der Lagerung (außen der innen, offene oder geschlossene Container, etc.): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

bestehende Risiken für die Umwelt/Gesundheit ja / nein\*

Wenn ja, bitte erläutern: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Beigefügte Unterlagen**

- |                                                             |                                                   |                                                  |
|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Zollpapiere                        | <input type="checkbox"/> Ladepapiere              | <input type="checkbox"/> Sicherheitsdatenblätter |
| <input type="checkbox"/> Wiegescheine                       | <input type="checkbox"/> Betriebsunterlagen       | <input type="checkbox"/> Rechnungen              |
| <input type="checkbox"/> Verwertungs-*/Beseitigungsvertrag* |                                                   | <input type="checkbox"/> CMR/ Lieferbedingungen* |
| <input type="checkbox"/> TFS-Unterlagen                     | <input type="checkbox"/> andere Unterlagen: _____ |                                                  |

**Abfallart**

Eigenschaften fest/flüssig/gasförmig Code nach Anhang EG-AbfVerbrV: \_\_\_\_\_

Gefahrgüter ja / nein\* Y/H-Nummer: \_\_\_\_\_

Fotos ja / nein\* AVV-Code: \_\_\_\_\_

Probennahme ja / nein\* Analyse ja / nein\*

Verpackung: \_\_\_\_\_ Menge: \_\_\_\_\_

Identifizierung (Container Nummer etc): \_\_\_\_\_

**Abfallherkunft**

Erzeuger/Beseitiger\*: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Kontaktperson: \_\_\_\_\_ Staat: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_ Faxnummer: \_\_\_\_\_

**Beabsichtigte endgültige Entsorgung**

Gesellschaft: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Kontaktperson: \_\_\_\_\_ Staat: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_ Faxnummer: \_\_\_\_\_

behördliche Zulassung für die Entsorgung ja / nein\*

verantwortliche zuständige Behörde für die Anlage: \_\_\_\_\_

beabsichtigte Behandlung: \_\_\_\_\_ Code : \_\_\_\_\_

**Verantwortliche Partei für die illegale Verbringung**

Gesellschaft: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Kontaktperson: \_\_\_\_\_ Staat: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_ Faxnummer: \_\_\_\_\_

**Art der illegalen Verbringung:**☐ Fehlen des Begleitpapiers nach Art. 11☐ Notifizierung ist erforderlich, aber Genehmigung wurde nicht erteilt, weil: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_☐ Verbringung steht nicht im Einklang mit der Notifizierung, weil: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_☐ Verbringung steht nicht im Einklang mit nationalen Gesetzen, weil: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_☐ andere: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_**Durchgeführte Maßnahmen:**\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## Anhang D

zuständige Transit- oder Empfängerbehörde

Datum

An die  
Versandbehörde

**Ordnungsgemäß begründeter Antrag auf Rückführung von Abfallmaterialien;  
Verstoß gegen die Verordnung Nr. 259/93/EWG des Rates vom 1. Februar 1993 zur  
Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der  
Europäischen Gemeinschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am (Datum) haben Aufsichtsbeamte meiner Dienststelle im Rahmen einer Abfallkontrolle im Hafen von ..... 29 Container näher überprüft. Die Container waren beladen mit ..... Diese Materialien sehe ich als Abfall an, weil.....

Weitere Ermittlungen haben ergeben, dass diese Abfallmaterialien im Wege einer grenzüberschreitenden Verbringung nach Deutschland gelangt sind. Da keine Anhaltspunkte für eine nützliche Verwendung vorliegen, gehe ich davon aus, dass diese Abfallmaterialien für eine Verwertung/Beseitigung (R/D Code) gemäß Anhang IIA/IIB (96/350/EG) der Richtlinie 75/442/EWG, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG vorgesehen waren.

Dieser Abfall ist (nicht) im Anhang (II, II, IV, V) der EG-AbfVerbrV unter der Code-Nr. ... aufgeführt.

(bei Drittstaaten nach Art. 17): Im Fall der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfall, der in Anhang II (Grüne Liste) genannt ist, nach (Angabe des Staates) ist ein Notifizierungsverfahren (Anhang IV, Rote Liste/Art. 15 Beseitigung) gemäß den EG-Verordnungen (1547/1999/EG oder 1420/1999/EG) erforderlich.

Aufgrund unserer Informationen wird Hinblick auf den Transport dieses Abfallmaterials die (Name der Gesellschaft, Anschrift, Staat) unter Bezugnahme auf Art. 2 g) der EG-AbfVerbrV als notifizierende Person angesehen.

Der Transport dieser Abfallmaterialien zu dem erwähnten Bestimmungsort zum Zweck der Beseitigung/Verwertung erfordert, dass meine Behörde Notifizierungsunterlagen erhält und eine Genehmigung erteilt. Nach meinen Ermittlungen ist eine Notifizierung nicht erfolgt, und von meiner Seite aus ist keine Genehmigung erteilt worden. Die betreffende Gesellschaft hat daher gegen Art. 26 EG-AbfVerbrV verstoßen.

Ich habe die (Name der Gesellschaft) mit Schreiben vom .....aufgefordert, die Abfälle auf freiwilliger Basis in den Versandstaat zurückzuführen. Sie haben eine Kopie dieses Schreibens erhalten. Bis heute hat die o. ag. Gesellschaft die Abfälle nicht in den Versandstaat zurücktransportiert.

Unter Bezugnahme auf Art. 26 (2) EG-AbfVerbrV bitte ich Sie, dass Sie die verwaltungsrechtlichen Maßnahmen ergreifen, um eine Rückführung der Abfälle in den Versandsstaat sobald wie möglich entweder durch die Gesellschaft oder durch die zuständige Verwaltungsbehörde sicherzustellen.

Sofern dies nicht möglich erscheint, beantrage ich, dass Sie eine anderweitige umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung der Abfälle veranlassen.

Ich bitte Sie, mir Ihren Standpunkt so bald wie möglich mitzuteilen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.

Um weitere Informationen über den Inhalt dieses Schreibens oder den Fortgang dieses Falls zu erhalten, nehmen Sie bitte unmittelbar Kontakt mit Herrn/Frau..... meiner Dienststelle auf.

Ich hoffe, Sie mit den notwendigen Informationen versehen zu haben und danke Ihnen im Voraus für Ihre Zusammenarbeit in dieser Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

## Anhang E

Name der Dienststelle

Ort und Datum

An die Gesellschaft xy

### **Verordnung des Rates Nr. 259/93/EWG; Bestätigung der Rückführung der Abfallverbringung in den Herkunftsstaat**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am (Datum) gegen (Uhrzeit) haben Aufsichtsbeamte meiner Behörde eine Lieferung von Abfällen bei (Name und Anschrift) festgestellt. Diese Lieferung, die aus (Angabe des Versandstaats) stammt, setzt sich zusammen aus (Art der Abfälle). Es wurde weiterhin ermittelt, dass Ihre Gesellschaft diese Abfallmaterialien nach (Angabe des Bestimmungsstaats) zum Zweck der (Angabe des R/D-Verfahrens) transportiert hat. Ich schreibe Ihnen, um Sie mit den notwendigen Informationen über die Verbringung dieses Abfallmaterials zu versehen.

#### **Rechtslage**

Die rechtliche Grundlage für grenzüberschreitende Abfalltransporte ist die Verordnung Nr. 259/93/EWG des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft, im Folgenden EG-AbfVerbrV genannt.

Diese Verordnung unterscheidet zwischen Abfällen zur Verwertung (z. B. Recycling) und Abfällen zur Beseitigung (z. B. Ablagerung).

Die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen zur Verwertung unterliegt den folgenden Regelungen:

Die Anhänge II, III und IV der Verordnung enthalten Abfalllisten (grüne, gelbe und rote Liste). Die grenzüberschreitende Verbringung von Abfall zur Verwertung, der in der gelben oder roten Liste aufgeführt ist, darf nicht ohne Zustimmung der zuständigen Behörden im Versandstaat, im Bestimmungsstaat und in etwaigen Durchführstaaten erfolgen. Abfälle, die keiner dieser Listen zuzuordnen sind, werden wie Abfälle der roten Liste behandelt.

Wenn keine notwendige Notifizierung der Abfallverbringung durchgeführt wird, liegt der Fall einer illegalen Verbringung im Sinne des Art. 26 (1) EG-AbfVerbrV vor. (An dieser Stelle sind Einzelheiten der Verletzung nationaler Gesetze aufzuführen).

Im Hinblick auf die Abfälle, deren Verbringung von Ihrer Gesellschaft veranlasst wurde, ist anzunehmen, dass sie als Abfälle der (gelben Liste/roten Liste/ ungelistete Abfälle) anzusehen sind (Angabe der Code-Nr.).

In der Zwischenzeit hat mir Ihre Gesellschaft durch Herrn/Frau..... versichert, dass der Abfall in den Versandstaat innerhalb eines Zeitraums von .....zurückgebracht wird. Zuvor müssen Sie jedoch die geplante Rückführung über die (Behörde, Anschrift und Tele-

fonnummer) notifizieren. Ich werde auch in engem Kontakt mit den zuständigen Behörden des Staates treten, aus dem die Verbringung durchgeführt wurde.

Hiermit setze ich Sie davon in Kenntnis, dass ich im Falle, dass Sie die Abfälle nicht innerhalb der vereinbarten Frist zurückführen, werde ich eine verwaltungsrechtliche Anordnung nach (Angabe der nationalen Regelung) gegen Sie erlassen. Zu diesem Zweck werde ich mit den zuständigen Behörden des Staates in Kontakt treten, aus dem die Verbringung durchgeführt wurde.

Wenn Sie nach der Rückführung des Abfalls noch beabsichtigen, diesen nach (Angabe des Staates) zu verbringen oder ihn durch (Angabe der Staaten) zu transportieren, haben Sie dieses der zuständigen Behörde (Angabe der Behörde) zu notifizieren.

Im Hinblick auf die Festlegung weiterer Einzelheiten für die Rückführung der Abfälle bitte ich Sie Frau/Herrn..... von meiner Dienststelle unter der Telefonnummer .....anzurufen.

Eine Kopie dieses Schreibens wird den (Angabe der Behörden und Stellen) zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

## **Anhang F**

zuständige Behörde

Ort und Datum

An die  
notifizierende Person

### **Anordnung an die notifizierte Person auf Rückführung der illegal verbrachten Abfälle durch die zuständige Behörde am Versandort**

**Verordnung Nr. 259/93/EWG des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft;**

**Rückführung von Abfällen, die der (Angabe der Gesellschaft) von (Ort und Staat) gehören**

Aufforderung zur Rückführung durch die zuständige Behörde am Bestimmungs-ort/Transitort vom (Angabe des Datums und Az.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der Rückführung des illegal verbrachten Abfalls (Bezeichnung, Abfall-Code) von (Örtlichkeit und Staat) wird Folgendes angeordnet.

1. Die Gesellschaft..... ist hiermit verpflichtet, die folgenden Abfälle zurückzuführen: (Menge, Abfallarten, Abfallbezeichnung und -code9, gelagert in (genaue Beschreibung des Lagerplatzes).
2. Die folgenden Unterlagen müssen der zuständigen Behörde am Versandort bis zum .... vorgelegt werden
  - ein unwiderruflicher Auftrag an eine geeignete Transportfirma zur Rückführung der Abfälle,
  - vollständige Unterlagen für die Notifizierung der Rückführung gemäß der EG-AbfVerbrV
3. Die Rückführung muss ohne Verzögerung durchgeführt werden und bis spätestens zum ..... abgeschlossen werden.
4. Wenn die o. g. Anordnungen nicht oder bis zum festgesetzten Termin nicht von Ihnen erfüllt werden, drohe ich Ihnen hiermit die Durchführung der Rückführung im Wege der Ersatzvornahme an. Alle mit der Rückführung und der umweltverträglichen Entsorgung der Abfälle zusammenhängenden Kosten sind von Ihnen zu tragen.

### **Begründung**

Die zuständige Behörde am Bestimmungsort bzw. Transitbehörde hat in ihrem Schreiben vom ....an die zuständige Behörde am Versandort die Rückführung der Abfälle gefordert.

Bei dem betreffenden Abfall handelt es sich um (Menge, Abfallarten, Abfallschlüssel-Nr.), der im (Beschreibung der Örtlichkeit des Abfalllagers) gelagert ist.

(Begründung für die Illegalität der Verbringung)

Die Verbringung war illegal und verstieß gegen die Vorschrift des Art. 26 EG-AbfVerbrV.

(Begründung, warum die notifizierende Person verantwortlich für die Rückführung ist).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

## INTERPOL ECO MESSAGE

WASTE PRODUCTS ☐  
 RADIOACTIVE SUBSTANCES ☐  
 WILD FLORA AND FAUNA ☐

**1) Incident type**

Operation name / UK Reference Number

Legislation contravened

**2) Place and circumstances of discovery****3) Date / Time of discovery****4) (a) Waste Products**

Radioactive substances  
 Endangered Flora and Fauna

(b) Number or quantity and estimated value

(c) EURAL- code and WSR- code

**5) Identity of person(s) involved**

- a) date of arrest (if applicable)
- b) family name (maiden name)
- c) first name(s)
- d) sex
- e) alias
- f) date and place of birth
- g) nationality
- h) address
- i) information contained in passports or ID
- j) occupation
- k) position in one of the companies listed in 6 below, if any
- l) other information

|                                                                                                                                                                                  |   |  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|--|
| <b>6) companies involved</b><br>a) type of company<br>b) name<br>c) activities<br>d) business address<br>telephone number<br>fax number<br>e) address, tel/fax no of head office |   |  |
| <b>7) route and means of transport</b>                                                                                                                                           |   |  |
| <b>8)</b><br>a) country and town of origin<br>b) country from which substance/specimen Arrived<br>c) country/countries of transit<br>d) country and town of destination          |   |  |
| <b>9)</b> particulars of any documents found or used                                                                                                                             |   |  |
| <b>10)</b> law enforcement agency involved<br><br>Case officer and contact telephone number                                                                                      |   |  |
| <b>11)</b> brief facts of incident including modus operandi                                                                                                                      |   |  |
| <b>12)</b> additional information                                                                                                                                                | 1 |  |
| associates                                                                                                                                                                       | 2 |  |
| <b>13)</b> any information from other agency/ foreign country requested                                                                                                          |   |  |

## INTERPOL ECO MITTEILUNG

ABFALLPRODUKTE ☐  
 RADIOAKTIVE SUBSTANZEN ☐  
 WILDE FLORA UND FAUNA ☐

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1) Art des Vorfalls</b><br><br>Name der Operation / Aktenzeichen<br><br>Angabe des Gesetzesverstößes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>2) Örtlichkeit und Umstände der Entdeckung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>3) Datum / Uhrzeit der Entdeckung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>4) (a) Abfallprodukte</b><br><br>Radioaktive Substanzen<br>Gefährdete Flora and Fauna<br><br>(b) Anzahl oder Menge und geschätzter Wert<br><br>(c) EURAL- Code and EG-AbfVerbrV- Code                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>5) Identität der beteiligten Person(en)</b><br>a) Datum der Verhaftung (wenn anwendbar)<br>b) Zuname (Geburtsname)<br>c) Vorname(n)<br>d) Geschlecht<br>e) alias<br>f) Datum und Ort der Geburt<br>g) Nationalität<br>h) Adresse<br>i) Informationen, enthalten in Personalausweisen und Pässen<br>j) Beruf<br>k) Stellung in einer der unter 6 aufgeführten Gesellschaften, falls vorliegt<br>l) andere Informationen |

|                                                                                                                                                                                                      |   |  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|--|
| <b>6) beteiligte Gesellschaften</b><br>a) Gesellschaftstyp<br>b) Name<br>c) Geschäftstätigkeit<br>d) Geschäftsadresse<br>Telefonnummer<br>Fax-Number<br>e) Adresse, tel/fax nr. der Geschäftsführung |   |  |
| <b>7) Fahrtroute und Transportmittel</b>                                                                                                                                                             |   |  |
| <b>8)</b><br>a) Herkunftsland und -stadt<br>b) Staat, aus dem die Substanzen angekommen sind<br><br>c) Transitstaat(en)<br>d) Bestimmungsland und -stadt                                             |   |  |
| <b>9)</b> Besonderheiten in vorgefundenen oder gebrauchten Unterlagen                                                                                                                                |   |  |
| <b>10)</b> beteiligte gesetzessvollziehende Stelle<br><br>Kontrollbeamter und Telefonnummer                                                                                                          |   |  |
| <b>11)</b> kurze Faktenschilderung des Vorfalls einschließlich<br>der Vorgehensweise                                                                                                                 |   |  |
| <b>12)</b> zusätzliche Informationen                                                                                                                                                                 | 1 |  |
| associates                                                                                                                                                                                           | 2 |  |
| <b>13)</b> Informationen von anderen Dienststellen/<br>ausländischen Staaten angefordert                                                                                                             |   |  |

**Transport inspection report form**

Country : .....  
 Authority : .....  
 Contact person: .....  
 Field inspector: .....  
 Tel. number : .....  
 Fax number : .....  
 Date : .....

Date of the transport inspection: ...../.../...  
 Location of the inspection: .....

Transporter 1: .....  
 Address: .....  
 Location: .....  
 Name of the lorry driver: .....  
 Number-/identification plate: .....

Transporter 2: .....  
 Address: .....  
 Location: .....  
 Name of the lorry driver: .....  
 Number-/identification plate: .....

**CHECK OF TFS AND OTHER DOCUMENTS**

TFS document number: .....  
 Copy of authorities` document : attached / non attached  
 Copy of transporters` document : attached / non attached

**Check of transporters` documentation:**

- Are the TFS documents unknown to you / vice versa
- Is the description of waste on the TFS document in accordance with the actual composition of the waste which is transported?
- Is the amount of waste as described on TFS form (section 23) in accordance with the amount as described on the weighing slips?
- Is the amount and the description of the waste as described on the TFS-document and the weighing slips in accordance with the relevant items on the customs papers?
- Is the actual route in accordance with the route as mentioned on the TFS-document?
- Did you take samples? Yes / No

**NB: Send this list and accompanying documentation to the authorities of the producer, the (eventual) broker and the consignee. If these are not known, send them to the country coordinators!**

**Formblatt: Bericht über Transportkontrolle**

|                  |   |       |
|------------------|---|-------|
| Staat            | : | ..... |
| Behörde          | : | ..... |
| Kontaktperson    | : | ..... |
| Kontrollbeamter: |   | ..... |
| Telefonnummer:   |   | ..... |
| Faxnummer        | : | ..... |
| Datum            | : | ..... |

Zeitpunkt der Transportkontrolle: ...../...../.....

Örtlichkeit der Kontrolle: .....

Transporteur 1: .....

Anschrift: .....

Örtlichkeit: .....

Name des Fahrzeugführers: .....

Kfz-Kennzeichen / Identifikationskennzeichen: .....

Transporteur 2: .....

Anschrift: .....

Örtlichkeit: .....

Name des Fahrzeugführers: .....

Kfz-Kennzeichen / Identifikationskennzeichen: .....

**ÜBERPRÜFUNG VON TFS-DOKUMENTEN UND ANDEREN UNTERLAGEN**

TFS Dokument Nummer: .....

Kopie der Behördendokumente:      beigefügt / nicht beigefügt

Kopie der Transportbegleitscheine:      beigefügt / nicht beigefügt

Überprüfung der Unterlagen des Transporteurs:

- Sind Ihnen die TFS-Unterlagen bekannt oder unbekannt?
- Stimmt die Beschreibung der Abfälle auf dem TFS-Dokument mit der tatsächlichen Zusammensetzung der transportierten Abfälle überein?
- Stimmt die Menge der in dem TFS-Dokument (Feld 23) beschriebenen Abfälle mit der in den Wiegescheinen angegebenen Mengen überein?
- Stimmen die Menge und die Abfallbeschreibungen in dem TFS-Dokument und den Wiegescheinen mit den relevanten Angaben in den Zolldokumenten überein?
- Stimmt die tatsächliche Fahrtroute mit der in dem TFS-Dokument genannten Fahrtstrecke überein?
- Haben Sie Proben genommen? Ja / Nein

**Nachtrag: Schicken Sie diese Liste und die Begleitdokumente den Behörden des Erzeugers, des (eventuellen) Maklers und des Empfängers zu. Wenn diese nicht bekannt sind, übersenden Sie die Unterlagen an den zuständigen Koordinator des betreffenden Staates!**

An  
Gesellschaft xy

### **Ermittlung in Bezug auf die Beachtung der EG-Abfallverbringungsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am (Datum) gegen (Uhrzeit) haben Aufsichtsbeamte meiner Dienststelle ein Fahrzeug/Schiff am (Örtlichkeit) kontrolliert. Eine erste Überprüfung hat ergeben, dass möglicherweise ein grenzüberschreitender Abfalltransport vorliegt. Offensichtlich ist Ihr Betrieb als Besitzer des Abfallmaterials entweder dafür verantwortlich oder auf andere Weise an diesem Transport beteiligt. Daher übermittele ich Ihnen hiermit die folgenden Informationen.

### **Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage für grenzüberschreitende Abfallverbringungen ist die Verordnung Nr. 259/93/EWG des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft, im Folgenden als EG-AbfVerbrV bezeichnet.

### **Kontrolle vom .....: Ermittlungen und Folgen**

Aufsichtsbeamte meiner Behörde führen in Zusammenarbeit mit der Polizeidienststelle.... gegenwärtig eine Untersuchung der Zusammensetzung der Ladung und der Begleitdokumente bei dem o. g. Fahrzeug/Schiff durch. Solange das Ergebnis der Untersuchung nicht vorliegt, wird das Transportmittel festgehalten und darf nur mit Zustimmung des Kontrollbeamten in Bewegung gesetzt werden.

Ich werde Sie weiter informieren, sobald mir das Ergebnis der Untersuchung vorgelegt worden ist.

Um weitere Informationen zu erhalten, können Sie unmittelbar mit Herrn/Frau..... von meiner Dienststelle unter der Telefonnummer..... Kontakt aufnehmen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

## Anhang J

An  
Gesellschaft xy

### **Freigabe des Transports nach durchgeführter Überprüfung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

In meinem Schreiben vom ..... Az.:.....habe ich Sie davon in Kenntnis gesetzt, dass im Rahmen einer Abfallkontrolle eine Untersuchung des Inhalts der Ladung des Fahrzeugs/Schiff (Kennzeichen, Container-Nr.) durchgeführt wird. Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über das Ergebnis der Untersuchung unterrichten.

Nach einer Untersuchung der Ladung, einer Überprüfung der Begleitdokumente sowie der Auswertung weiterer Informationen haben meine Aufsichtsbeamten vor Ort festgestellt, dass keine Verstoß gegen die Vorschriften der Verordnung Nr. 259/93/EWG des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft vorliegt.

Die Ermittlungen sind damit abgeschlossen, und der Transport kann seine Fahrt fortsetzen.

Für weitere Informationen steht Ihnen mein(e) Mitarbeiter(in) unter der Telefonnummer ..... zur Verfügung.

Eine Kopie dieses Schreibens habe ich dem.....zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Preliminary\*/ Final\* investigation form** (\* delete were not applicable)**Illegal shipment detected during transport**discovered at:

country: date:  
by Mr. / Mrs. of: (Customs/Police,etc) at

address : tel.nr.: faxnr.

competent authority:

contact person:

address:

tel.nr.: faxnr.:

transporter: name:

address:

contact person:

country:

phone number:

fax number:

means of transport:

identification:

(waterway/road/sea/rail)

**Documentation enclosed**

- ☐ customs document      ☐ bill of lading      ☐ safety data sheet  
☐ weighing slips      ☐ bussiness journal      ☐ invoices  
☐ cognossement      ☐ contract disposal/recovery\* ☐ CMR/ terms of delivery\*  
☐ TFS-documents      ☐ other documents:

**Kind of waste (description):**characteristics: solid ☐ liquid ☐ gaseous ☐

WSR-code:

dangerous goods    yes ☐ no ☐

Y/H-number:

photographs        yes ☐ no ☐

EURAL-code:

samples taken        yes ☐ no ☐analysis: yes ☐ no ☐

packaging:            amount:

identification (container number etc):

**Origin of the waste**producer ☐ disposer: ☐

address:

contact person:

country:

phone number:

fax number:

## Intended final treatment

(Annex K)

company: name:

address:

\_\_\_\_\_

contact person:

country:

phone number:

fax number:

adequate environmental licence for treatment:    yes ☐    no ☐

responsible CA for the facility:

intended treatment:

code :

### Notifier or responsible for illegal shipment

company: name:

address:

contact person:

country:

phone number:

fax number:

### Kind of Illegal Shipment:

- ☐ missing article 11 information
- ☐ no notification has been done, while notification is required, because:
- ☐ shipment is not in accordance with the notification, because:
- ☐ shipment is not in accordance with national law, because:
- ☐ other:

### Measure taken:

☐ shipment secured      address:

place:

☐

**Possibilities according to the manual about managing illegal shipments of waste:****A • Discovered by the country of transit (Chapter III. 4.1)**☐ CA of destination agrees with release of shipment

name:

signature:

☐ CA of destination doesn't agree with release of shipment and will send a duly motivated request to the CA of dispatch or will dispose of the shipment in an environmentally sound manner. name:

signature:

**B • Illegal situation is reparable (Chapter III. 4.2)**☐ I agree with reparation: ( name and signature)

Country of dispatch

Country of transit

Country of destination

☐ I do not agree with reparation: ( name and signature)

Country of dispatch

Country of transit

Country of destination

**C • Responsible company is willing to return shipment voluntarily (Ch.III. 4.3)**1) Country of dispatch:agrees with the return: yes ☐ no ☐agrees with: simplified notification procedure: ☐ (no formal decision nor financial guarantee)full notification procedure ☐

name and signature:

2) Country of transit:agrees with the return: yes ☐ no ☐agrees with: simplified notification procedure: ☐ (no formal decision nor financial guarantee)full notification procedure ☐

name and signature:

3) Country of destination:agrees with the return: yes ☐ no ☐

agrees

with: simplified notification procedure ☐ (no formal decision nor financial guarantee)full notification procedure ☐

name and signature:

# Formblatt über Vorermittlungen\* / Abschluss\* der Ermittlungen

(\*unzutreffendes streichen)

## während des Trnsports festgestellte illegale Verbringung

entdeckt in:

Staat:

Datum:

durch Herrn/Frau

des/der:

(Abfallbehörde, Polizei, Zoll ,etc)

at Adresse:

Tel.Nr.:

Fax-Nr.

zuständige Behörde:

Kontaktperson:

Adresse:

Tel.Nr.:

Fax-Nr.:

Transporteur: Name:

Adresse:

Kontaktperson:

Staat:

Telefonnummer:

Faxnummer:

Transportmittel:

Kennzeichen:

(Fluss, Straße, Meer, Eisenbahn)

## beigefügte Unterlagen

☐ Zollpapiere

☐ Ladepapiere

☐ Sicherheitsdatenblatt

☐ Wiegescheine

☐ Geschäftsunterlagen

☐ Rechnungen

☐ Konossement

☐ Verwertungs-\*/Beseitigungsvertrag\*

☐ CMR/ Lieferbedingungen\*

☐ TFS-Notifizierungsunterlagen

☐ andere Unterlagen:

## Abfallart (Beschreibung):

Eigenschaften: fest ☐ flüssig ☐ gasförmig ☐

EG-AbfVerbrV-Code:

Gefahrgut ja ☐ nein ☐

Y/H-Nummer:

Fotos ja ☐ nein ☐

EURAL-Code:

Probennahme ja ☐ nein ☐

Analyse: ja ☐ nein ☐

Verpackung: amount:

Kennzeichnung (Container Nummer etc):

## Abfallherkunft

Erzeuger ☐ Entsorger: ☐

Adresse:

Kontaktperson:

Staat:

Telefonnummer:

Fax-Nummer:

## beabsichtigte endgültige Entsorgung

Anhang K

Gesellschaft: Name:

Adresse:

\_\_\_\_\_

Kontaktperson:

Staat:

Telefonnummer:

Fax-Nummer:

zulässige umweltrechtliche Anlagengenehmigung: ja ☐ nein ☐

zuständige Behörde für die Anlage:

beabsichtigte Entsorgung:

Code :

### Notifizierende Person oder Verantwortlicher für die illegale Verbringung

Gesellschaft: Name:

Adresse:

Kontaktperson:

Staat:

Telefonnummer:

Fax-Nummer:

### Art der illegalen Verbringung:

- ☐ fehlende Information gemäß Art. 11 EG-AbfVerbrV
- ☐ eine notwendige Notifizierung wurde nicht durchgeführt, weil,:
- ☐ Verbringung stimmt nicht mit der Notifizierung überein, weil:
- ☐ Verbringung verstößt gegen nationale Gesetzgebung, weil:
- ☐ andere Gründe:

### durchgeführte Maßnahmen:

☐ Sicherstellung des Fahrzeugs und der Ladung

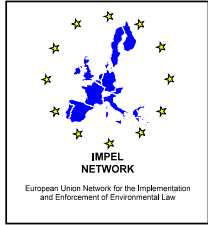
Adresse:

Örtlich-

keit:

☐





# *TFS* Ein praktischer Leitfaden für den Umgang mit illegalen Abfallverbringungen